

## Revision Richtplanung

# Bericht zum kommunalen Richtplan

mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am

Für die Baudirektion

BDV Nr:

Auftraggeber

Begleitende Kommission

Bearbeitung

Gemeinderat Richterswil

Planungs- und Baukommission Gemeinde Richterswil

Suter • von Känel • Wild • AG

Peter von Känel (Projektleitung)

Beat Jossi (Sachbearbeitung)

## Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	
1.1 Ausgangslage	4
1.2 Bedeutung des Richtplans	5
1.3 Kommunaler Richtplan 1999	6
1.4 Grundlagen	7
<b>2. Leitlinien und Strategien</b>	
2.1 Übergeordnete Stossrichtung	8
2.2 Vorgaben der Gemeinde Richterswil	10
<b>3. Bereich Verkehr</b>	
3.1 Allgemeines	11
3.2 Ziele der Gemeinde	11
3.3 Übergeordnete Festlegungen	13
3.4 Kommunale Festlegungen	17
<b>4. Bereich Landschaft</b>	
4.1 Allgemeines	37
4.2 Kommunale Festlegungen	37
<b>5. Bereich öffentliche Bauten und Anlagen</b>	
5.1 Allgemeines	41
5.2 Ziele der Gemeinde	42
5.3 Übergeordnete Festlegungen	43
5.4 Kommunale Festlegungen	44
<b>6. Kostenfolgen und Prioritäten</b>	
6.1 Allgemeines	51
6.2 Umsetzung Bereich Verkehr	52
6.3 Umsetzung Bereich Landschaft	53
6.4 Umsetzung Bereich öffentliche Bauten und Anlagen	53
6.5 Übersicht der geplanten Anlagen	54
6.6 Übersicht der Anträge an die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ	55
<b>7. Mitwirkung</b>	
7.1 Allgemeines	57
7.2 Hinweise aus der Vorprüfung	58
<b>Anhang</b>	
A Abkürzungsverzeichnis	63
B Strassentypen	64

# 1. Einleitung

## 1.1 Ausgangslage

### Überarbeitung Planungsinstrumente

In der Gemeinde Richterswil hat im vergangenen Jahrzehnt eine rasche Entwicklung stattgefunden. Die Bevölkerungszahl wuchs von 10'430 Einwohnern im Jahre 2000 auf 12'825 Einwohner per Ende 2012. Der aktuelle Zonenplan verfügt über ein theoretisches Fassungsvermögen für rund 14'000 Einwohner.

Die Gemeinde zeichnet sich durch eine hohe Wohnqualität, landschaftliche Schönheit, eine gute verkehrstechnische Erschliessung und ein aktives Dorfleben aus. Aber auch die Nähe zu Zürich und zu den Naherholungsräumen in der Region tragen zur Attraktivität der Gemeinde bei. Der kontinuierliche Ausbau des öffentlichen Verkehrs, die beabsichtigte Optimierung des Freizeit- und Sportangebotes im Gebiet Burgmoos, der geplante Bau der Umfahrung Samstagern sowie die Stärkung der bestehenden Qualitäten werden zu einer weiteren Steigerung der Wohn- und Arbeitsplatzgunst der Gemeinde führen.

Die kommunale Richtplanung von 1999/2000 ist nach wie vor in Kraft und besteht aus den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr. Für den Verkehr besteht eine Richtplankarte als integrierender Bestandteil des Richtplanes, welche 2002 teilrevidiert wurde. Die übrigen Bereiche umfassen nur wenige Erläuterungen und sind nicht in Planform dargestellt.

Die rechtsgültige Richtplanung ist in verschiedenen Teilen nicht mehr zeitgemäss. Richtplanungen sollten alle 15 bis 20 Jahre überprüft und an die aktuellen Gegebenheiten und künftigen Bedürfnisse angepasst werden. Die Revision der kommunalen Richtplanung soll den gewandelten Ansprüchen Rechnung tragen und die Grundlage für eine qualitätsvolle und nachhaltige Entwicklung bilden.

### Revisionsbestandteile

Die Revision des kommunalen Richtplanes besteht aus folgenden Teilen:

- Teilplan 1 (Bereich Verkehr/Landschaft) 1:5000
- Teilplan 2 (Bereich öffentliche Bauten und Anlagen) 1:5000
- Bericht zum kommunalen Richtplan mit Festlegungen und Erläuterungen
- Formelle Aufhebung kommunaler Richtplan, Bereiche Siedlung und Landschaft, 1999/2000
- Bericht zur Mitwirkung mit den nicht berücksichtigten Einwendungen

## 1.2 Bedeutung des Richtplans

### Inhalt

Der Richtplan ist eine Auslegeordnung der wesentlichen öffentlichen Aufgaben mit räumlicher Wirkung. Der Richtplan soll der Gemeinde einen möglichst umfassenden Überblick über bestehende und noch erforderliche raumwirksame Vorhaben verschaffen, die verschiedenen Aufgaben aufeinander abstimmen und die künftige innere Entwicklung der Gemeinde festlegen.

### Richtplanung als Zwischenstufe

Inhalte	Konzeptionelle Vorgaben	Richtplanung	Nutzungsplanung
<b>Bauen:</b> wo, was, wie, wie viel		Siedlungs- und Landschaftsplan (Inventare)	<b>Bau und Zonenordnung:</b> - Zonenplan - Bauordnung - Kernzonenpläne - Ergänzungspläne (WAL/GAL) - Gestaltungspläne - Sonderbauvorschriften
<b>Schützen:</b> Ortsbilder, Natur, Bäume, Einzelobjekte, Landschaft, Erholungsgebiete, Aussicht	(Vernetzungsprojekt)		
<b>Versorgen:</b> (Infrastruktur) Wasser/Entwässerung, Energie, Abfall	Leitbild Schwerpunktprogramm	Versorgungsplan (Energieplan)	<b>Erschliessungsplan</b> Baulinien Quartierpläne
<b>Verbinden:</b> (Verkehr) Strassen/ Wege/ Velo/ PP, öffentliche Verkehrsmittel		Verkehrsplan	
<b>Ausstatten:</b> Bildung, Jugend, Alter, Kultur, Erholung, Verwaltung usw.		Plan der öffentlichen Bauten	Werkpläne

### Pflicht zur Erstellung von Richtplänen

Auf kommunaler Stufe sind Richtpläne für die Bereiche Siedlung, öffentliche Bauten und Anlagen, Landschaft, Versorgung und Verkehr bekannt. Auf den Kommunalen Verkehrsplan darf nicht verzichtet werden (§ 31 PBG). Teilrichtpläne mit anderen Inhalten sind dagegen nicht zwingend erforderlich.

### Verbindlichkeit und rechtliche Bedeutung

Der Richtplan ist für die Behörden verbindlich. Gemeinderat und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen des Richtplanes zu halten.

Der Richtplan ist auf einen Entwicklungszeitraum von 20 - 25 Jahren ausgerichtet, d.h. der Richtplan zeigt auch die langfristig angestrebte Entwicklung auf.

Der Richtplan muss von der Gemeindeversammlung festgesetzt und von der Baudirektion genehmigt werden. Für die Grundeigentümer hat der Richtplan keine direkten rechtlichen Auswirkungen.

Einträge im Richtplan bilden die Basis für die Raumsicherung und den Landerwerb. Anzustreben ist immer eine einvernehmliche Lösung auf dem Verhandlungsweg. Sollte die Verhandlung nicht zielführend sein, kann auch ein Werkplan im Sinne von §§ 114 ff PBG ausgearbeitet werden, um die benötigten Flächen zu sichern.

Werkpläne bewirken innerhalb ihres Geltungsbereichs ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen ein Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer Festlegung gemäss kommunalem Richtplan jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagsrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

### 1.3 Kommunaler Richtplan 1999

Die Gemeinde Richterswil verfügt über folgende Richtpläne aus dem Jahre 1999/2000 (Nachtrag Verkehrsplan 2002):

#### Verkehrsplan

Der kommunale **Verkehrsplan** hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebietes sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen. Der kommunale Verkehrsplan wird umfassend revidiert und mit ergänzenden Inhalten auf die aktuellen Gegebenheiten in der Region und in der Gemeinde abgestimmt.

#### Plan öffentliche Bauten und Anlagen

Die Nachführung des **Plans der öffentlichen Bauten und Anlagen** ist in der Regel zweckmässig. Mit diesem Plan werden frühzeitig Standorte für öffentliche Zwecke deklariert und zusammen mit anderen Instrumenten (Zonenplan, Werkplan) gesichert. Bei der Revision 1999/2000 wurde auf eine grafische Darstellung der öffentlichen Bauten und Anlagen verzichtet. Mit der vorliegenden Revision werden neu die bestehenden und die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen aufdatiert.

#### Siedlungs- und Landschaftsplan

Der Kommunale Richtplan 1999/2000 enthält nur sehr generelle verbal umschriebene Ziele ohne grafische Darstellung. Im Wesentlichen betrifft dies bei der Siedlung die Bauzonenbegrenzung und bei der Landschaft die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes. Beide Festlegungen sind überholt, da der Kantonale Richtplan das Siedlungsgebiet vorgibt und ein Landschaftsentwicklungskonzept in Bearbeitung ist. Das vom Gemeinderat Richterswil erarbeitete Leitbild mit Legislaturzielen 2010 bis 2014, das Regio-ROK sowie der Kantonale Richtplan enthalten verschiedene Vorgaben, weshalb die Bereiche **Siedlung und Landschaft** formell aufgehoben werden. Einzig die Erholungsgebiete werden in aktualisierter Form weitergeführt.

Versorgungsplan	Die Gemeinde verfügt über ein Energieleitbild, einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP). Zudem soll ein kommunaler Energieplan erarbeitet werden. Weitere Inhalte sind im Erschliessungsplan, im Altlastenverdachtsflächenkataster (VFK) und im Kataster der belasteten Standorte (KbS) aktualisiert. Zudem ist eine Energieplanung in Bearbeitung. Der <b>Versorgungsplan</b> wurde bereits 1999 formell aufgehoben.
Neue Gliederung	Der revidierte kommunale Richtplan wird thematisch in zwei Teilpläne gegliedert: <ul style="list-style-type: none"><li>• Im Teilplan 1 sind die Bereiche Verkehr und Landschaft dargestellt.</li><li>• Im Teilplan 2 ist der Bereich öffentliche Bauten und Anlagen dargestellt.</li></ul>
Festsetzung durch die Gemeindeversammlung	Sämtliche Änderungen und die Neufestsetzung der aktualisierten Richtpläne erfordern einen formellen Beschluss der Gemeindeversammlung.

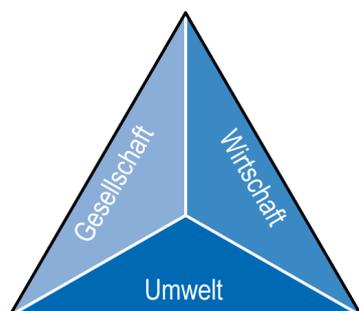
## 1.4 Grundlagen

Übergeordnete Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Entwurf Kantonalen Richtplan mit integriertem kantonalem Raumordnungskonzept ROK-ZH (Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat, Stand 28.03.2012)</li><li>• Kantonaler Richtplan Verkehr, 2007</li><li>• Kantonaler Richtplan Versorgung, Entsorgung, Öffentliche Bauten und Anlagen, 2009</li><li>• Regionaler Richtplan Verkehr, 1998/2010</li><li>• Regionaler Richtplan Versorgung, Entsorgung, öffentliche Bauten und Anlagen, 1998</li><li>• Regionales Raumordnungskonzept Zimmerberg (Regio-ROK), 08.09.2011</li><li>• Leitbild der räumlichen Entwicklung der Region Zimmerberg, 2006</li><li>• Regionales Verkehrskonzept, 2004</li></ul>
Kommunale Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kommunale Richtplanung von 1999 und 2002</li><li>• Kommunale Nutzungsplanung von 2008</li><li>• Broschüre „Leitbild und Legislaturziele 2010 bis 2014“ des Gemeinderates mit Vision 2025</li><li>• Projekt Tempo-30 im Gebiet Feld/Burghalden/Reidholz/Boden, Richterswil vom 15.09.2011</li><li>• Konzept zur Sportanlage Burgmoos vom 14.12.2009</li></ul>

## 2. Leitlinien und Strategien

### 2.1 Übergeordnete Stossrichtung

#### ROK-ZH – Kantonales Raumordnungskonzept



Dreieck der Nachhaltigkeit  
(Quelle: SKW)

Das kantonale Raumordnungskonzept (ROK-ZH), welches in den neuen Kantonalen Richtplan 2012 integriert ist, entwirft eine Gesamtschau der räumlichen Ordnung im Kanton. Für die zukünftige Raumentwicklung gelten folgende Leitlinien:

1. Die Zukunftstauglichkeit der Siedlungsstrukturen ist sicherzustellen und zu verbessern.
2. Die Entwicklung der Siedlungsstruktur ist schwerpunktmässig auf den öffentlichen Verkehr auszurichten.
3. Zusammenhängende naturnahe Räume sind zu schonen und zu fördern.
4. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf allen Ebenen zu intensivieren und zu unterstützen.
5. Die räumliche Entwicklung orientiert sich am Grundsatz der Nachhaltigkeit.

Diese Leitlinien finden ihren Ausdruck im neuen kantonalen Richtplan 2012, dessen Philosophie von den Grundsätzen einer nachhaltigen Raumplanung geprägt ist.

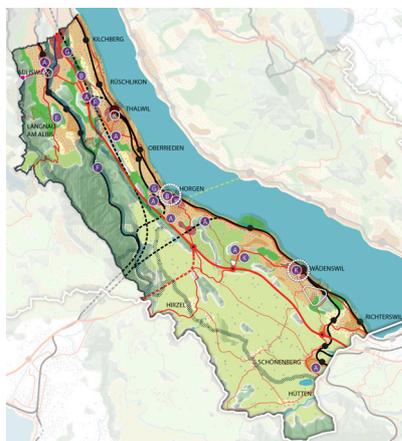


Ausschnitt aus der Karte Handlungsräume (Quelle: ROK-ZH)

Zudem werden fünf Handlungsräume definiert und die angestrebte Raumordnung aufgezeigt. Im Vordergrund steht die Stärkung der sich ergänzenden Qualitäten von städtischen und ländlichen Räumen. Das Zürichseeufer inkl. Erlenbach ist dem Raum «Urbane Wohnlandschaft» zugeordnet. Für diesen ergibt sich insbesondere folgender Handlungsbedarf:

- Siedlungen unter Wahrung einer hohen Wohnqualität nach innen entwickeln
- Potenziale in den überbauten Bauzonen, auf brachliegenden Flächen sowie im Bahnhofsumfeld aktivieren und erhöhen
- Arbeitsplätze erhalten und deren Lageoptimierung fördern
- Öffentliche Begegnungsräume schaffen
- Klare Siedlungsränder erhalten und Übergänge zur offenen Landschaft gestalten
- Angebot im öffentlichen Verkehr zur Bewältigung des Verkehrsaufkommens verdichten
- Unerwünschte Einwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen auf Wohngebiete vermeiden und vermindern
- Ausgewählte öffentliche Bauten und Anlagen zur Stärkung der Zentrumsgebiete von kantonaler und regionaler Bedeutung ansiedeln

## Regio-ROK Zimmerberg – Regionales Raumord- nungskonzept



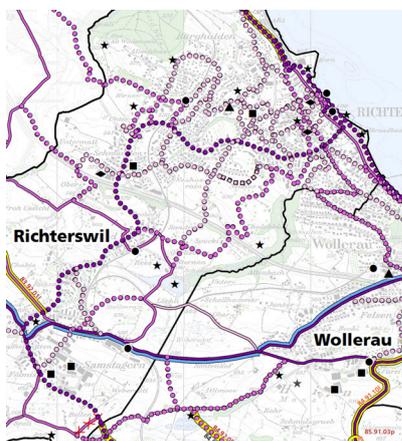
Für die Region Zimmerberg wurde im Auftrag der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ das Regio-ROK Zimmerberg (regionales Raumordnungskonzept) erarbeitet, welches am 08.09.2011 durch die Delegiertenversammlung verabschiedet wurde.

Das Regio-ROK hat den Status eines Leitbildes. Die Schlüsselemente sollen anschliessend im Rahmen der Revision des regionalen Richtplans Zimmerberg als konzeptioneller Überbau behördenverbindlich festgelegt werden. Für die Erarbeitung der kommunalen Richtplanung ist das Regio-ROK eine wichtige Basis.

Folgende Aussagen im Regio-ROK betreffen insbesondere die Gemeinde Richterswil:

- Neue Umfahrung in Samstagern
- Siedlungsorientierte Strassenräume auf der Berg- und der Stationsstrasse in Samstagern
- Öffnung des P+R-Parkplatz am Bahnhof Richterswil für Zentrumsnutzungen, wobei die P+R-Parkplätze Priorität haben
- Zweite Etappe der regionalen Veloroute 32 von Zürich über Samstagern nach Pfäffikon

## Agglomerationsprogramm Agglo Obersee



Im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogrammes Agglo Obersee, welches ausser der Gemeinde Richterswil zwölf weitere Gemeinden in drei Kantonen mittragen, wurde eine Schwachstellenanalyse für die Radwegverbindungen und Veloabstellanlagen in der Region vorgenommen. Es besteht eine detaillierte Datenbank mit Datenblättern für jedes Objekt, in welchen der jeweilige Handlungsbedarf aufgezeigt ist. Die wichtigsten Aussagen aus dieser Analyse sollen in den kommunalen Verkehrsplan übernommen werden.

Folgende Aussagen im Agglo Obersee betreffen insbesondere die Gemeinde Richterswil:

- Neustrukturierung und Ergänzung des Radwegnetzes mit Gliederung in kantonale, regionale und kommunale Verbindungen
- Standorte und Handlungsbedarf von Veloabstellanlagen

Nähere Hinweise zu den im Teilplan 1 berücksichtigten Veloverbindungen des Agglo Obersee sind in Kap. 3.3 (Seite 15) und in Kap. 3.4 (Seite 30) aufgeführt.

## 2.2 Vorgaben der Gemeinde Richterswil

### Konzeptionelle Vorgaben

Die Festlegungen in den kommunalen Richtplänen Verkehr und öffentliche Bauten und Anlagen berücksichtigen die kantonalen und regionalen Ziele.

Nachfolgend sind die ergänzenden Ziele der Gemeinde Richterswil aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Revision des kommunalen Richtplanes stehen. Sie basieren auf der Vision 2025, den Leitsätzen und den Legislaturzielen 2010 bis 2014 des Gemeinderates Richterswil.

### Legislaturziele



Gestützt auf die aufgeführten Legislaturziele sind im kommunalen Richtplan insbesondere folgende Themen zu berücksichtigen:

- Ostumfahrung Samstagn
- Bushof Bahnhof Richterswil
- Diverse verkehrsberuhigende Projekte (Gebiete Dorfkern, Bahnhof, Stationsstrasse, Feld/Burghalden/Reidholz/Boden etc.)
- Gemeindeeigenes Sportanlagenkonzept (GESAK)
- Schulraumplanung
- Ausbau Abwasserreinigungsanlage (ARA) Mülönen
- Pflégewohngruppe „Drei Eichen“ Samstagn
- Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse
- Ausbau Alterszentrum im Wisli
- Familienergänzende Kinderbetreuung/Kindertagesstätte (KITA) in Richterswil und Samstagn

Die übrigen Ziele betreffen die Richtplanung nicht.

## 3. Bereich Verkehr

### 3.1 Allgemeines

#### Übergeordnete Richtpläne Verkehr

Im kantonalen Richtplan Verkehr von 2007 und 2012, im regionalen Richtplan der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) von 1998 sowie in der Teilrevision des regionalen Richtplans von 2010 sind die Verkehrsanlagen von überkommunaler Bedeutung festgelegt.

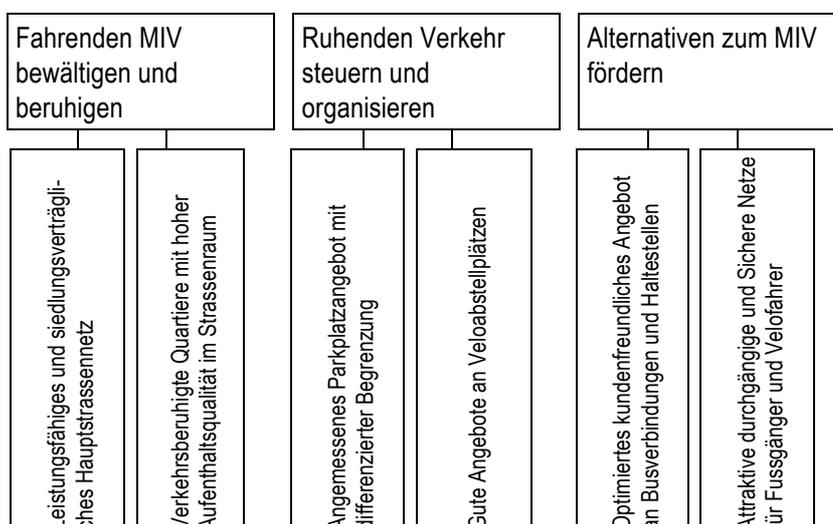
#### Kommunaler Richtplan Verkehr

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebiets aufzuzeigen. Er legt in Ergänzung zu den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen die Verkehrsanlagen von kommunaler Bedeutung fest.

### 3.2 Ziele der Gemeinde

#### Strategieansatz

Der Verkehr soll gesamtheitlich angegangen werden. Als Überblick dient ein Strategieansatz, welcher die Organisation des motorisierten Individualverkehrs (MIV) sowie dessen Alternativen in drei Gruppen unterteilt:



## Ziele für den Verkehrsplan

Die Verkehrssicherheit stellt eine wichtige Säule der Verkehrsplanung dar. Basierend auf dem Strategieansatz sind für den Verkehrsplan der Gemeinde Richterswil folgende Ziele wegleitend:

- Der Verkehr soll auf den Hauptachsen kanalisiert werden. Abzuklassierende Strassenzüge sollen siedlungsorientiert gestaltet werden.
- Das Strassennetz soll eine genügende Leistungsfähigkeit aufweisen, verkehrssicher und siedlungsverträglich gestaltet sein.
- Die Anbindung an den öffentlichen Verkehr soll laufend optimiert werden (Bushof, Verbesserung Quartiererschliessung mit Bus, Haltestelleninfrastruktur, Umsteigebeziehungen, Taktverdichtung etc.)
- Die Rad- und Fusswegverbindungen sollen sicher, durchgängig und attraktiv sein. Darin eingeschlossen ist die sichere Querung von Schulwegen über Hauptverkehrsachsen.

### 3.3 Übergeordnete Festlegungen

#### Allgemein

Die übergeordneten Festlegungen sind im Kantonalen Richtplan und im Regionalen Richtplan Zimmerberg festgelegt. Sie gelten als Rahmenbedingungen für den kommunalen Richtplan.

Auf Festlegungen von bestehenden übergeordneten Verkehrsanlagen, die keinen Handlungsbedarf erfordern, wird in den folgenden Ausführungen nicht weiter eingegangen.

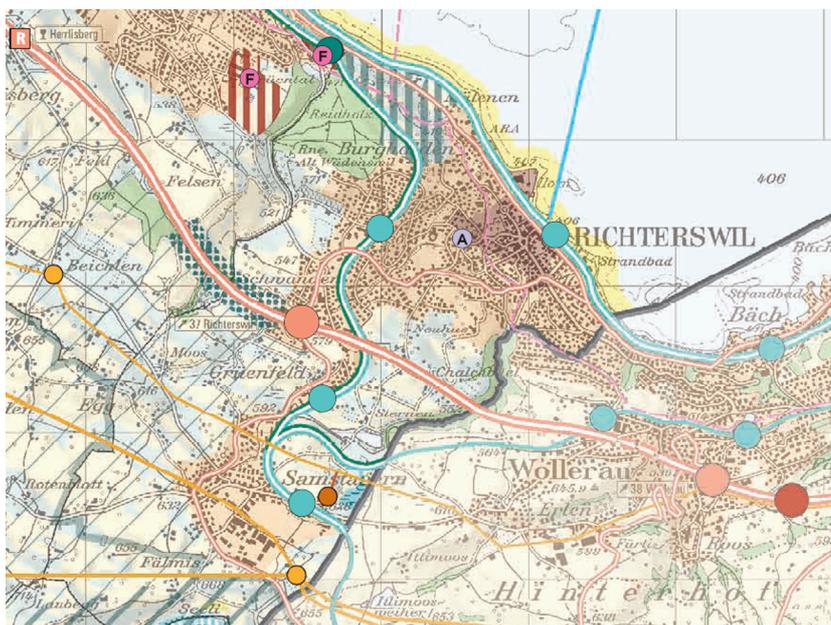
#### Kantonaler Richtplan

Der gesamtüberprüfte Kantonale Richtplan 2012 (Antrag Regierungsrat vom 28.03.2012), der im März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt wird, enthält zu den übergeordneten Verkehrsanlagen in Richterswil folgende geplanten Festlegungen:

##### Öffentlicher Verkehr:

- Doppelspurausbau zwischen Samstagen und Wollerau (SOB) geplant
- Doppelspurausbau zwischen Samstagen und Wädenswil (SOB) geplant

#### Kantonaler Richtplan 2012



## Regionaler Richtplan

Der Regionale Richtplan Zimmerberg von 1998/2001 enthält zu den übergeordneten Verkehrsanlagen in Richterswil folgende geplante Festlegungen:

### Staatsstrassen:

- Stationsstrasse bestehend  
(→ 2001 aufgehoben und in eine kommunale Strasse umklassiert)

### Radwege:

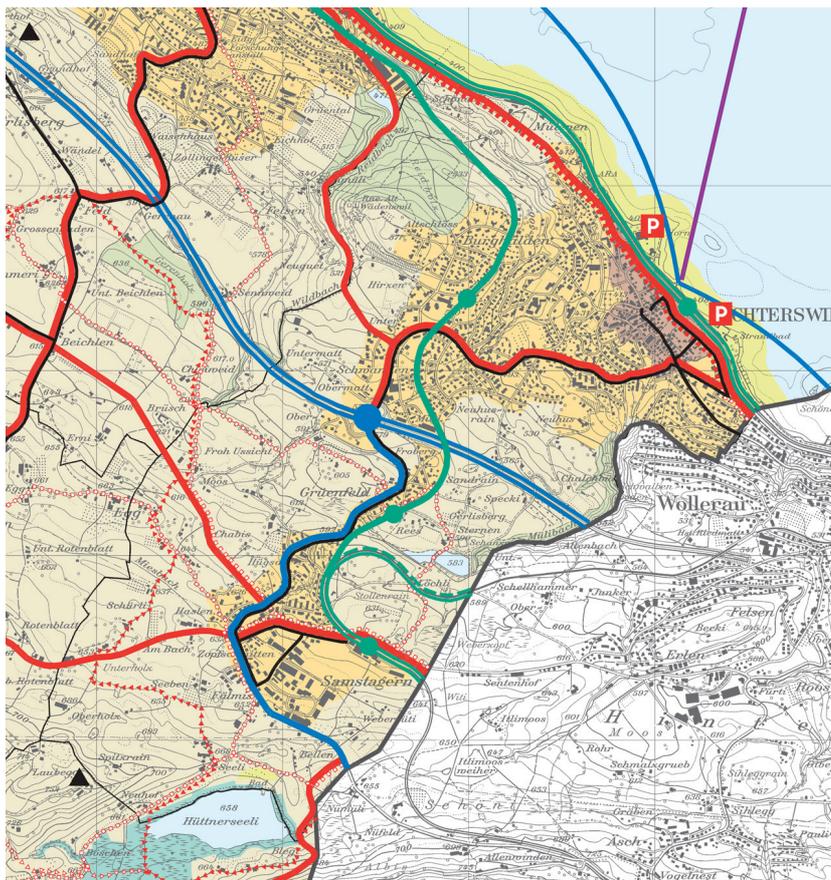
- Verschiedene Verbindungen geplant
- Beichlenstrasse Samstagern geplant, erhebliche bauliche Aufwendungen erforderlich
- Fälmisstrasse – Stationsstrasse Samstagern geplant, Verbesserung erforderlich

### Fuss- und Wanderwege:

- Horn (Richterswil – Wädenswil) bestehend, gebaut 2012

Ausschnitt Regionaler Richtplan Verkehr 1998 (rechts)

Revision Regionaler Richtplan Verkehr 2001, Umklassierung Stationsstrasse (Ausschnitt GIS unten)



### Hinweis zur Stationsstrasse

Die Stationsstrasse wurde im Abschnitt zwischen der Gemeindegrenze zu Wollerau und der Bergstrasse vom Kanton an die Gemeinde abgetreten und damit auch die Abklassierung vollzogen. Die Planfestlegung im Regionalen Richtplan ist deshalb nicht mehr aktuell. Im Kommunalen Richtplan wird die Stationsstrasse als wichtige Quartierstrasse bezeichnet.

### Hinweis zur Umfahrung Samstagern

Die Umfahrung Samstagern ist in einen weiteren räumlichen Zusammenhang zu stellen. Sie ist auf die Kommunalen Richtpläne der Gemeinden Wollerau und Feusisberg abgestimmt. Im Rahmen von Projektarbeiten im Studiengang Raumplanung an der HSR Rapperswil wurde die Verkehrssituation in Schindellegi analysiert und verschiedene Varianten zur Verkehrsentslastung des Ortskerns entwickelt. Je nach Variante könnte zusätzlicher Verkehr an Schindellegi vorbei in das Siedlungsgebiet von Samstagern und Wollerau geleitet werden, was nicht das Ziel sein kann. Insbesondere die im Kommunalen Richtplan der Gemeinde Wollerau als Verbindungsstrasse klassierte Samstagernstrasse hat überkommunale Bedeutung, weil sie via Stationsstrasse eine Direktverbindung zum Autobahnanschluss Richterswil ermöglicht. Die Umfahrung Samstagern ermöglicht es, solchen Mehrverkehr abzuleiten, bevor er die Stationsstrasse erreicht.

### Hinweise zum regionalen Radwegnetz

Im Regionalen Richtplan Verkehr (RRB Nr. 2258/1998) ist das Radwegnetz von überkommunaler Bedeutung festgelegt. Dieses Netz wird im kommunalen Richtplan Verkehr übernommen.

Im Rahmen des Agglomerationsprogramms Agglo Obersee wurde 2011 eine Zustandsanalyse erhoben. Gemäss dieser Erhebung sind die im Regionalen Richtplan Zimmerberg seinerzeit als geplant bezeichneten Wege in der Zwischenzeit alle als bestehend eingestuft. Zudem sieht die Agglo Obersee Netzerhöhungen mit zusätzlichen überkommunalen Radwegverbindungen vor. Diese Verbindungen sind im Kommunalen Richtplan als Informationsinhalt bezeichnet (lila). Für diese neuen Radwege von regionaler Bedeutung ist der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ ein Antrag auf Aufnahme in den Regionalen Richtplan zu stellen.

### Hinweise zum regionalen P+R - Parkplatz

Das heute vorliegende Angebot an P&R-Anlagen erlaubt den meisten schlecht erschlossenen Gebieten den Zugang mit dem Auto zur Bahn. Erweiterungen sind keine geplant. Auf ausschliesslich für das P&R reservierte Parkieranlagen wird verzichtet. Die Parkieranlagen sollen für öffentliche Zentrumsnutzungen geöffnet werden, ohne jedoch P&R zu verunmöglichen. In Richterswil haben die P&R-Parkplätze Priorität. Die Anzahl kann durch die Gemeinde bestimmt werden.

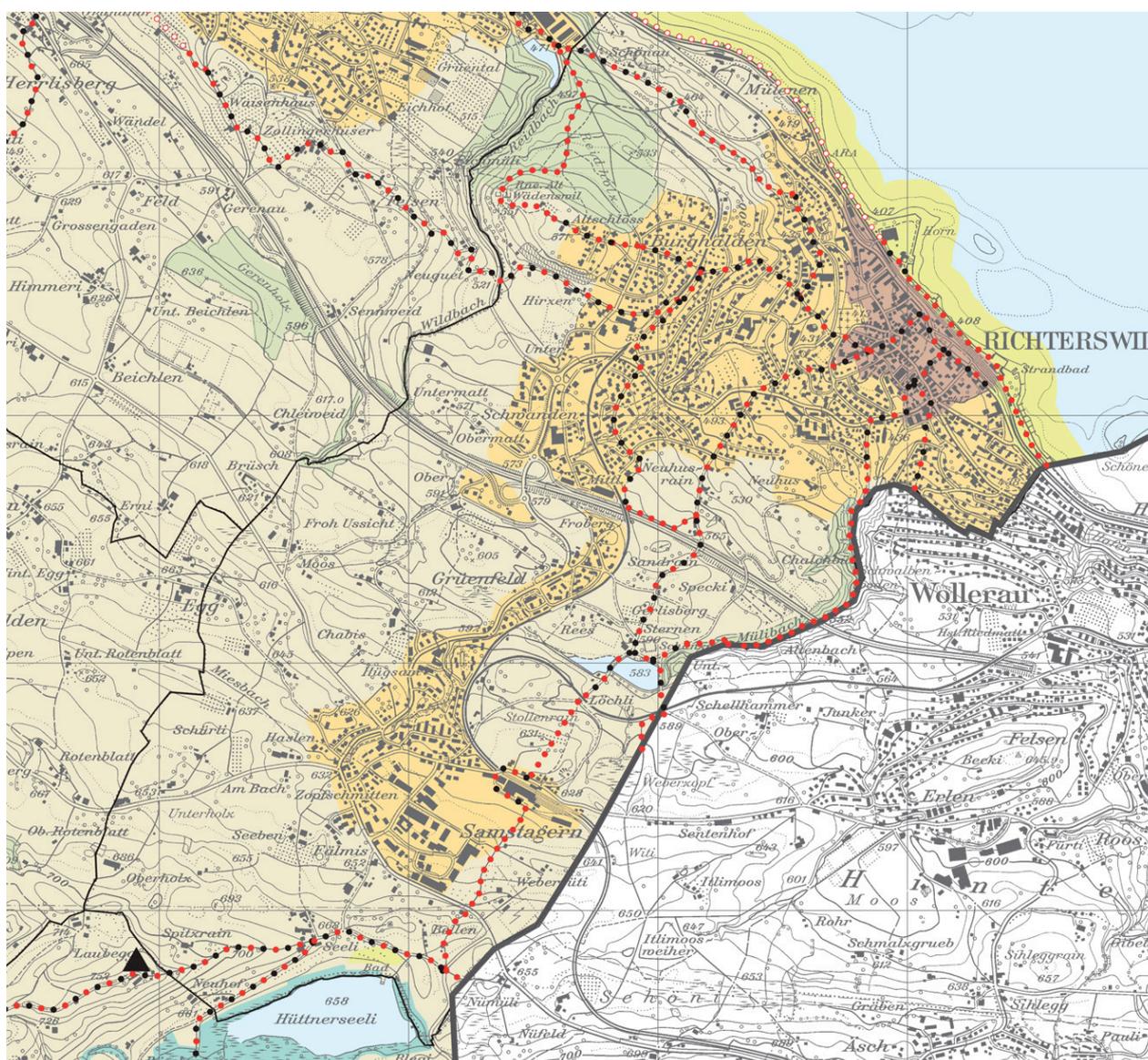
## Hinweise zum regionalen Fuss- und Wanderwegnetz

Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz des Bundes sollen Fusswege über möglichst fussgängerfreundliche Beläge verfügen. Wegabschnitte die diesem Grundsatz nicht entsprechen, ist die Belagssituation langfristig anzupassen. Bei steilen Lagen sind befestigte Wegabschnitte im Hinblick auf einen effizienten Unterhalt zweckmässig.

Im Regionalen Richtplan Verkehr, Fuss- und Wanderwege, (RRB Nr. 2258/1998) ist das Fuss- und Wanderwegnetz von überkommunaler Bedeutung festgelegt. Dieses Netz wird grundsätzlich im kommunalen Richtplan Verkehr übernommen.

Der kommunale Verkehrsplan weicht jedoch in einigen Punkten vom regionalen Verkehrsplan 1998 ab. Die Abweichungen sind nachfolgend aufgeführt:

- Geplante Wege wurden in der Zwischenzeit erstellt (Horn – Wädenswil bis Herbst 2012)
- Bestehende Wege mit Hartbelag sollten keinen Hartbelag aufweisen (z.B. Schönauweg)
- Bestehende Wege ohne Hartbelag sollten einen Hartbelag aufweisen (z.B. Altschlossstrasse)



Ausschnitt Regionaler Richtplan Fuss- und Wanderwege 1998

## Kommunaler Richtplan Verkehr

### 3.4 Kommunale Festlegungen

Der kommunale Verkehrsplan hat die verkehrsmässige Erschliessung des Siedlungsgebietes und des übrigen Gemeindegebiets sicherzustellen. Er dient, falls notwendig, als Grundlage für das Erlassen von Baulinien und Werkplänen oder zur Landsicherung von festgesetzten Massnahmen.

Auf kommunaler Stufe werden neben der eigentlichen Festlegung von Verkehrsanlagen auch Angaben über die Aufgabe der entsprechenden Anlage und den Ausbaustandard gemacht. Damit werden die Festlegungen genauer definiert. Dies ergibt mehr Transparenz, einerseits für die Nachvollziehbarkeit durch die Bewohner von Richterswil, andererseits für die Umsetzung durch die Behörden und die Verwaltung. Der langfristig ausgelegte Richtplan definiert jedoch nur konzeptionelle Inhalte und Ziele, er legt keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Projekten.

Die gemäss kommunaler Planung festgelegten Strassen, Fusswege, Parkieranlagen etc. sind Sache der Gemeinde. Landsicherung, Bau und Unterhalt gehen damit zulasten der Gemeinde. Die bezeichneten und im kommunalen Verkehrsplan dargestellten Strassen umfassen die Sammelstrassen (rot) und die wichtigen Quartierstrassen (lila) in der Gemeinde. Sie bilden zusammen mit den übergeordneten Strassen (blau) wichtige Elemente der Groberschliessung. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt der Sammelstrassen gehen zu Lasten der Gemeinde, wobei diese gemäss Strassengesetz bei neuen Strassen bzw. bei auszubauenden Strassen, die damit erstmalig den gesetzlichen Anforderungen genügen, einen Teil der Erstellungskosten in Form von Erschliessungs- bzw. Mehrwertbeiträgen auf die nutzniessenden Grundeigentümer überwälzen kann.

## Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, im Teilplan 1 dargestellt. Ergänzend wird im Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

## Sammelstrassen

### Festlegungen

• Gartenstrasse	bestehend
• Schwyzerstrasse	bestehend
• Hafengüterstrasse – Alte Wollerauerstrasse	bestehend
• Mülibachstrasse (bis Sennhütten)	bestehend
• Umfahrung Samstagern	<b>geplant</b>
• Verlängerung Weberrütistrasse (bis Umfahrung Samstagern)	<b>geplant</b>
• Fälmisstrasse – Weberrütistrasse; Teilstück zwischen Weberrütistrasse und Stationsstrasse bei Ersatz (Umfahrung Samstagern) zur Aufhebung vorgesehen	bestehend / <b>geplant</b>

### Rechtswirkungen

Die Sammelstrassen stellen zusammen mit den wichtigen Quartierstrassen und den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Neubauten oder erstmaligem hinreichendem Ausbau der Strassenanlage ist die Gemeinde berechtigt, Mehrwertbeiträge gemäss Strassengesetz zu erheben.

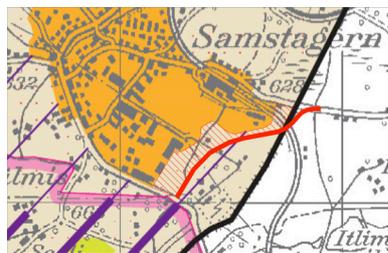
Die Festlegung dient als wichtige Grundlage für die Landsicherung. Gestützt auf die Festlegungen können Baulinien und Werkpläne ausgearbeitet werden. Soweit es sich um geplante oder auszubauende Strassen handelt, sind diese im Rahmen der Nutzungsplanung im Erschliessungsplan zu erfassen.

### Erläuterungen

Im geltenden Kommunalen Richtplan sind verschiedene Strassen als Sammelstrassen bezeichnet. Neu aufgenommen wird die Umfahrung Samstagern sowie die Weberrütistrasse.

In Anlehnung an die Definition der Hauptssammelstrassen in der VSS-Norm SN 640 044 sind Sammelstrassen verkehrsorientierte, durchleitende Strassen. Sie sollen sichere, leistungsfähige und wirtschaftliche Transporte ermöglichen. Sie erschliessen in der Regel ein Gebiet mit über 600 Wohneinheiten, bzw. über 1'000 Wohneinheiten, wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist. Als gut erschlossen gilt die ÖV-Erschliessungsgüte C. Innerhalb des Siedlungsgebietes wird ein durchgehender beidseitiger Fussgängerschutz angestrebt. Massgebend ist der Begegnungsfall LW/LW. Die angestrebte Geschwindigkeit beträgt innerorts 40-50 km/h.

#### Umfahrung Samstageren



Die Stationsstrasse (ehemalige Staatsstrasse von regionaler Bedeutung) verbindet Wollerau mit Samstageren. Der Strassenzug führt heute über die beiden Äste Fälmissstrasse und Bärenbrugglistrasse weiter zur Bergstrasse (Staatsstrasse von kantonaler Bedeutung). Da die Stationsstrasse im Dorfkern von Samstageren eine hohe Verkehrsbelastung aufweist und die vielen seitlichen Ein- und Ausfahrten zu einer erhöhten Unfallgefahr führen, dürfte sie erst nach der Realisierung der Umfahrung zusammen mit der Bärenbrugglistrasse und dem Teilstück zwischen Stationsstrasse und Weberrütistrasse zu einer siedlungsorientierten Strasse umgestaltet werden können.

Eine Aufnahme der geplanten Umfahrung Samstageren in den Regionalen Richtplan Zimmerberg wurde am 10.03.2011 von der Baudirektion abgelehnt. Diese hat in der Vorprüfung auf weitere Aspekte hingewiesen, falls das Projekt auf kommunaler Ebene weiterverfolgt werden sollte. So sei zur Schonung des Kulturlandes und des Obstgartens die Linienführung zu überprüfen, das Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz unter Einbezug der Kantonsarchäologie zu beachten und der Gewässerraum beim Meiredebächli zu berücksichtigen.

Die Umfahrung bildet zugleich den östlichen Siedlungsabschluss von Samstageren. Das Siedlungsgebiet zwischen dem heutigen Bauzonenerand und der geplanten Verbindungsstrasse soll eingezont und über maximal einen Anschluss erschlossen werden. Der gesamtüberprüfte Kantonale Richtplan 2012 (Antrag Regierungsrat vom 28.03.2012), der im März 2014 vom Kantonsrat festgesetzt wird, sieht eine Erweiterung des Siedlungsgebiets Bruggeten vor.

Die Abhängigkeit der neuen kommunalen Strasse wie auch der geplanten Verlängerung der Weberrütistrasse von der Bauzonenerweiterung ist gross. Die Zweckmässigkeit dieser Vorhaben ist denn auch erst mit einer Bauzonenerweiterung gegeben. Das Vorhaben ist deshalb zu gegebenem Zeitpunkt parallel mit einer Einzonungsvorlage weiterzubearbeiten. Heute kann noch keine Genehmigung der Vorhaben Umfahrung Samstageren und Verlängerung Weberrütistrasse in Aussicht gestellt werden.

Die Gemeinde Richterswil wird für die Kosten der Umfahrung Samstageren aufzukommen haben. Sie kann jedoch gemäss Strassengesetz einen Teil der Erstellungskosten von den nutznennenden Grundeigentümern über Mehrwertbeiträge (Erschliessungsbeiträge) einfordern. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob Grundeigentümer, die von einer Einzonung profitieren, sich im Sinne einer Mehrwertabschöpfung angemessen an der Finanzierung der Umfahrung zu beteiligen haben.



Situation optimiertes Vorprojekt Umfahrung Samstagern, 2008, Suter • von Känel • Wild • AG, Zürich

## Wichtige Quartierstrassen

### Festlegungen

• Rosengartenstrasse – Dorfstrasse – Kirchstrasse – Bergstrasse (bis Einmündung Zugerstrasse)	bestehend
• Dorfstrasse (ab Wachthusplatz bis Wisshusplatz)	bestehend
• Speerstrasse – Bachtelstrasse – Chrummbächliweg	bestehend
• Reidholzstrasse – Glärnischstrasse	bestehend
• Bärenbrügglistrasse – Stationsstrasse	bestehend
• Stationsstrasse (ab Bergstrasse bis Schulanlage Samstagern)	bestehend

### Rechtswirkungen

Die wichtigen Quartierstrassen stellen zusammen mit den Sammelstrassen und den übergeordneten Staatsstrassen die Groberschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Trassésicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Beim erstmaligen hinreichendem Ausbau der Strassenanlage ist die Gemeinde berechtigt, Mehrwertbeiträge gemäss Strassengesetz zu erheben.

Die Festlegung dient als wichtige Grundlage für die Landsicherung. Gestützt auf die Festlegungen können Baulinien und Werkpläne ausgearbeitet werden. Soweit es sich um auszubauende Strassen handelt, sind diese im Rahmen der Nutzungsplanung im Erschliessungsplan zu erfassen.

### Erläuterungen

Im geltenden Kommunalen Richtplan sind verschiedene Strassen nicht bezeichnet, obschon sie den Verkehr sammeln und an die Hauptachsen weiterleiten. Die wichtigen Quartierstrassen sind solche Strassen. Da sie durch ausgesprochene Wohngebiete führen, wird eine minimale Ausbaugrösse in Verbindung mit verkehrsberuhigenden Elementen angestrebt.

In Anlehnung an die Definition der Quartiersammelstrassen in der VSS-Norm SN 640 044 gelten folgende Grundsätze:

Wichtige Quartierstrassen sind siedlungsorientiert zu gestalten und zu betreiben. Sie erschliessen ein Gebiet bis max. 600 Wohneinheiten, bzw. in dichter Bebauung max. 1'000 Wohneinheiten, wenn das Gebiet mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erschlossen ist. Massgebend ist der Begegnungsfall LW/PW, d.h. es sollen minimale Ausbaugrössen verwendet werden. Für den Begegnungsfall LW/LW sind bei Bedarf örtliche Ausweichstellen möglich.

	<p>Der Fussgängerschutz ist je nach Situation in Form eines durchgehenden einseitigen Trottoirs, eines Gehbereiches oder eines freigeführten Weges zu gewährleisten.</p>
<p>Rosengartenstrasse – Dorfstrasse – Kirchstrasse – Bergstrasse</p>	<p>Die Verbindung Rosengartenstrasse – Dorfstrasse – Kirchstrasse bis zur Einmündung in die Berg-/Zugerstrasse sammelt den Verkehr aus dem Gebiet Chilenrain und leitet ihn zur See- strasse bzw. zur Bergstrasse weiter.</p>
<p>Dorfstrasse (ab Wachthusplatz bis Wisshusplatz)</p>	<p>Der Abschnitt der Dorfstrasse zwischen dem Kreisel am Wach- thusplatz und dem Wisshusplatz ist eine wichtige Zufahrt zur Migros und zum öffentlichen Parkplatz beim Gemeindehaus I. Die Dorfstrasse bleibt wie bisher durchgehend befahrbar. Im Bereich der beabsichtigten Begegnungszone im historischen Dorfkern ist sie jedoch nicht als wichtige Quartierstrasse be- zeichnet, weil hier einer fussgänger- und velofreundlichen Am- biance Priorität zukommen soll.</p>
<p>Speerstrasse – Bachtelstrasse – Chrummbächliweg</p>	<p>Aufgrund der angeschlossenen Anzahl Wohneinheiten und den beiden Anschlüssen an die Bergstrasse weist der Strassenzug Speerstrasse-Bachtelstrasse-Chrummbächliweg die Bedeutung einer wichtigen Quartierstrasse auf.</p>
<p>Reidholzstrasse - Glärnischstrasse</p>	<p>Die Verbindung Reidholzstrasse-Glärnischstrasse bildet die Groberschliessung für die Gebiete Reidholz, Burghalden und Haberächerli. Obwohl die Glärnischstrasse als Erschliessungs- strasse konzipiert und erstellt wurde, kommt ihr die Bedeutung einer wichtigen Quartierstrasse zu. Die Bodenstrasse ist nicht als Sammelstrasse geeignet, da sie an Schulen und Spital vor- beiführt und nur mit unverhältnismässigem Aufwand ausgebaut werden könnte.</p>
<p>Bärenbrügglistrasse – Stationsstrasse</p>	<p>Die Verbindung Bärenbrügglistrasse – Stationsstrasse mit der Bahnhofzufahrt bildet ein zentrales Rückgrat der Groberschlies- sung in Samstagen. Nach der Abklassierung soll sie nun noch siedlungsorientiert gestaltet werden. Damit möglichst viele Ver- kehrsteilnehmer die künftige Umfahrung benützen, erscheint die bestehende Einbahnregelung bei der Bärenbrügglistrasse nach wie vor zweckmässig zu sein. Mit dem Umfahrungsprojekt ist das Einbahnregime oder andere geeignete flankierende Massnahmen zu prüfen.</p>
<p>Stationsstrasse (ab Bergstrasse bis Schulanlage Samstagen)</p>	<p>Die Stichverbindung von der Bergstrasse bis zur Schulanlage Samstagen findet ihren Abschluss auf der Höhe des Allmend- weges mit der Durchfahrtsperre beim Pausenplatz. Diese Strasse erschliesst das Wohngebiet Haslenzopf.</p>

## Verkehrsberuhigte Quartiere

### Festlegungen

- Wohngebiete

**geplant  
bei Bedarf**

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass geeignete Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorzusehen sind, wenn Initiativen aus dem jeweiligen Quartier dies verlangen oder wenn im Umfeld von Schulanlagen die Sicherheit erhöht werden soll.

### Erläuterungen



Die Gemeindeversammlung hat im Herbst 2011 die Einführung einer Tempo-30-Zone im Gebiet Feld/ Burghalden/Reidholz/ Boden in Richterswil abgelehnt. Aus diesen Gründen wird die Verkehrsberuhigung in den Quartieren nicht mehr aktiv angestrebt. Im Grundsatz sind Verkehrsberuhigte Quartiere jedoch zu unterstützen, weil sie die Wohnqualität und die Verkehrssicherheit erhöhen. Auf Initiative aus dem Quartier können entsprechende Projekte erarbeitet werden.

Dabei bilden Tempo 30-Zonensignalisationen mit baulichen Anpassungen nur eine von mehreren möglichen Massnahmen. In Wohngebieten ist auch die Signalisation von Tempo 50 in Kombination mit gezielten baulichen Massnahmen möglich, die zu einem vergleichbaren Effekt mit verlangsamter Fahrweise führt. Denkbar sind etwa situationsbezogen eingesetzte Elemente wie Anrampungen, Verkleinerung von Einmündungsradien, farblich markierte Flächen (FSGO), Poller, Bäume, Einengungs-Trapeze und Längsparkfelder.

Für Tempo 30-Zonen ist gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten zu erarbeiten. Dieses muss aufzeigen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann. Sie ist fallweise durch einzelne bauliche Massnahmen zu ergänzen, soweit dies aus der Sicht der Sicherheit oder der Strassenraumgestaltung zweckmässig erscheint.

## Begegnungszone / Fussgängerzone

### Festlegungen

• Begegnungszone Dorfkern Richterswil	<b>geplant</b>
• Fussgängerzone Bahnhof Richterswil	<b>geplant</b>

### Rechtswirkungen

Im bezeichneten Gebiet des Dorfkerns Richterswil ist eine Signalisation als Begegnungszone anzustreben. Dies bedeutet gemäss Art. 22b SSV:

- Zulässige Geschwindigkeit max. 20 km/h, welche durch bauliche Ausgestaltung zu unterstützen ist
- Fahr- und Gehbereiche sind in Mischflächen zu integrieren (Auflösung Fahrbahnrande)
- Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette, Kinderräder etc.) haben Vortritt gegenüber dem Fahrverkehr
- Parkierung nur innerhalb von markierten Parkfeldern; für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren

Im bezeichneten Gebiet des Bahnhofs Richterswil ist eine Signalisation als Fussgängerzone anzustreben. Dies bedeutet gemäss Art. 22c SSV:

- Der beschränkte Fahrzeugverkehr mit Bussen darf höchstens im Schritttempo fahren
- Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten (Rollschuhe, Inline-Skates, Trottinette, Kinderräder etc.) haben Vortritt gegenüber dem Fahrverkehr
- Parkierung nur innerhalb von markierten Parkfeldern; für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren

Gleichzeitig soll die Fussgängerzone Bahnhof mit einer entsprechenden Signalisation für den Veloverkehr geöffnet werden, weil gemäss dem Agglomerationsprogramm Agglo Obersee ein Radweg durch diesen Bereich führt.

### Erläuterungen



Quelle: ZSZ 4.8.2011

Im alten Dorfkern ist eine Begegnungszone namentlich im Bereich der Dorfstrasse (ab Wisshusplatz), der Poststrasse und dem dazwischenliegenden Teilstück der Kirchstrasse geplant. Hier bestehen Läden und Gaststätten mit Publikumsverkehr. Gleichzeitig ist das Verkehrsaufkommen begrenzt und es bestehen nur wenige Abstellplätze. Mit dieser Massnahme kann die Aufenthaltsfreundlichkeit des historischen Strassenraumes deutlich erhöht werden, ohne die Durchfahrt zu unterbinden.

Der Bahnhof Richterswil bietet sich im Bereich des Bushofs, welcher für den allgemeinen Fahrverkehr nicht zugänglich sein soll, für eine Fussgängerzone an.

Wie bei Begegnungszonen gilt es, nach dem Koexistenzprinzip möglichst fussgänger- und velofreundliche Voraussetzungen zu schaffen. Die Zufahrt für den allgemeinen Fahrverkehr bleibt im südöstlichen Bereich des Bahnhofareals gewährleistet.

Weitere Begegnungszonen sind nicht ausgeschlossen, werden jedoch nicht aktiv angestrebt.

Für jede Begegnungszone ist gemäss der Signalisationsverordnung (Art. 108) ein Gutachten zu erarbeiten. Dieses muss aufzeigen, ob die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit nötig, zweckmässig und verhältnismässig ist, ob andere Massnahmen vorzuziehen sind und ob die Geschwindigkeitsbeschränkung auf die Hauptverkehrszeiten beschränkt werden kann. Sie ist fallweise durch gestalterische Massnahmen zu unterstützen.

## Siedlungsorientierte Gestaltung

### Festlegungen

- |                   |                |
|-------------------|----------------|
| • Stationsstrasse | <b>geplant</b> |
|-------------------|----------------|

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass der Gemeinderat vor dem Bau der Umfahrung Samstagen als flankierende Massnahme ein Projekt für die siedlungsorientierte Gestaltung der Stationsstrasse ausarbeitet, welches zum Ziel hat, den Verkehr zu beruhigen, die Aufenthaltsqualität zu verbessern und die Querung der Strasse zu erleichtern.

### Erläuterungen

Die siedlungsorientierte Gestaltung der Stationsstrasse steht im Zusammenhang mit der bereits vollzogenen Abklassierung der regionalen Hauptverkehrsstrasse zu einer kommunalen Strasse, welche durch die geplante Umfahrung Samstagen noch akzentuiert wird.

Im Regio-ROK ist zudem eine teilweise siedlungsorientierte Gestaltung auf der Bergstrasse in Samstagen vorgesehen. Eine entsprechende Festlegung ist im Regionalen Richtplan vorzunehmen.

Bei einer siedlungsorientierten Gestaltung sollten folgende Massnahmen geprüft werden:

- Vorsehen minimaler Fahrbahnbreiten
- Einrichten bzw. Beibehalten von Kernfahrbahnen
- Ausbilden von Bushaltestellen als Fahrbahnhaltestellen, um den Verkehr zu verlangsamen
- Fördern einer defensiven Fahrweise fördern
- Erhöhen der Sicherheit für die Schulkinder
- Vornehmen von situationsbezogenen Aufwertungen im Orts- und Strassenbild, die mit der angrenzenden Nutzung und dem Ortsbild im Kontext stehen

Mögliche Gestaltungselemente sind beispielsweise:

- Querungshilfen z.B. Einengung auf eine Fahrspur oder Mittellinsel
- Minimale Fahrbahnbreiten, ggf. kombiniert mit separaten Fuss- und Radbereichen
- Pflanzungen von Bäumen zur Verbesserung des Ortsbilds und der Aufenthaltsqualität
- Angepasste Belagsgestaltungen
- Platzgestaltungen
- Sitzbänke

## Strassenabschnitt mit besonderen Massnahmen

### Festlegungen

• Stationsstrasse (bei Schulanlage)	bestehend
• Fälmisstrasse (zwischen Weberrütistrasse und Stationsstrasse)	<b>geplant</b>

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bedeutet, dass die Durchfahrt mit geeigneten Massnahmen zu beschränken ist.

### Erläuterungen

Die Festlegung bezweckt die Eindämmung von Schleichverkehr und Schwerverkehr sowie die Beschränkung der Verkehrsmenge.

Am 14.02.2002 wurde die Stationsstrasse in Samstagnen vom Kanton umklassiert und ging in das Eigentum der Gemeinde Richterswil über. Diese Rückklassierung ermöglichte der Gemeinde, geeignete Massnahmen im Bereich von Schulhaus und Turnhalle zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Schüler vorzunehmen. Als geeignete und kostengünstige Massnahme bot sich die Schliessung dieses Strassenstücks mittels Schranken an. Diese Massnahme wurde in der Zwischenzeit realisiert. Für den motorisierten Verkehr erfolgte dadurch faktisch eine Entwidmung der Strassenfläche. Für Fussgänger und Zweiräder bleibt die Durchfahrt jedoch weiterhin möglich.

Die Fälmisstrasse dient heute als Industriezufahrt. Im Zuge der geplanten Umfahrung Samstagnen und der damit verbundenen Umgestaltung der Stationsstrasse ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass der Abschnitt zwischen der Weberrütistrasse und der Stationsstrasse nicht mehr als Zufahrt zum Industriegebiet benützt werden kann. Dieses Ziel soll als flankierende Massnahme gleichzeitig mit dem geplanten Anschluss der Weberrütistrasse an die Umfahrung erreicht werden.

Der bergseitige Teil der Mülibachstrasse ist geprägt von unterschiedlichen Querschnitten und Ausbaustandards. Zusammen mit der schmalen Gerlisbergstrasse und der Frohbergstrasse besteht eine durchgehende Verbindung zur Bergstrasse und damit zum Autobahnanschluss. Diese seit Jahrzehnten befahrbare Verbindung soll auch in Zukunft bestehen bleiben. Aufgrund der erfolgten Bautätigkeit resultiert auch eine moderate Verkehrszunahme. Als Folge davon kommt es häufiger zu Kreuzungsmanövern von Fahrzeugen. Nach Abschluss der laufenden Bauarbeiten sollen an der Mülibachstrasse, der Gerlisbergstrasse und der Frohbergstrasse geeignete Massnahmen zur Verbesserung der örtlichen Verhältnisse geprüft werden.

## Fuss- und Wanderwege

### Festlegungen

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden festgelegten Fusswege wird verzichtet und nur die geplanten Verbindungen aufgeführt. Im Teilplan 1 sind alle Fusswege eingetragen.

• Mülibachstrasse – Am Bächli	<b>geplant</b>
• Am Bächli – Am Neuhusbächli	<b>geplant</b>
• Unterer Laubeggweg	<b>geplant</b>
• Beichlenstrasse (Schürlistrasse – Riedweg)	<b>geplant</b>
• Drei Verbindungen im Gebiet Bruggeten (gemäss Gestaltungsplan)	<b>geplant</b>

### Rechtswirkungen

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Die Festlegung dieses Netzes bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (öffentliches Wegrecht, Baulinien), für den Bau der Anlagen und für die Markierung namentlich des Wanderwegnetzes. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde. Bei Flur- und Genossenschaftswegen ist das Landwirtschaftsgesetz zu beachten.

### Erläuterungen



Erfasst sind im Wesentlichen die freigeführten Fusswege. Entlang von Sammelstrassen sind in der Regel nur die bestehenden Lücken beim Fussgängerschutz dargestellt (z.B. fehlende Trottoirs). Mehrere bisher als geplant bezeichnete Wege wurden in der Zwischenzeit realisiert und als bestehend dargestellt.

Das bisherige Netz der bestehenden und geplanten Fuss- und Wanderwege ist bereits heute engmaschig angelegt. Nicht nur Wege, die im Richtplan bezeichnet sind, können durch Fussgänger genutzt werden, sondern alle Strassen mit Trottoirs, deren Ausbau den Vorgaben der Zugangsnormalien entspricht.

Die aufgeführten geplanten Fusswegverbindungen dienen sowohl der Erschliessungsverbesserung im Siedlungsgebiet als auch der besseren Erreichbarkeit der Erholungsgebiete. Ausserdem leisten sie einen Beitrag zur Schulwegsicherung. Bei Bedarf sollen zudem die Wegverbindungen entlang der Bäche ausgebaut werden.

### Neue Fusswegverbindungen

Die geplanten Fussverbindungen im Gebiet Bruggeten entsprechen den Festlegungen im Gestaltungsplan Bruggeten, wobei der Bellenweg (Wanderweg Nr. 602, übergeordnete Festlegung) soweit als möglich auf dem bisherigen Trasse zur Bergstrasse geführt werden soll. Bei Strassenquerungen und an Knoten ist den Bedürfnissen der Fussgänger besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

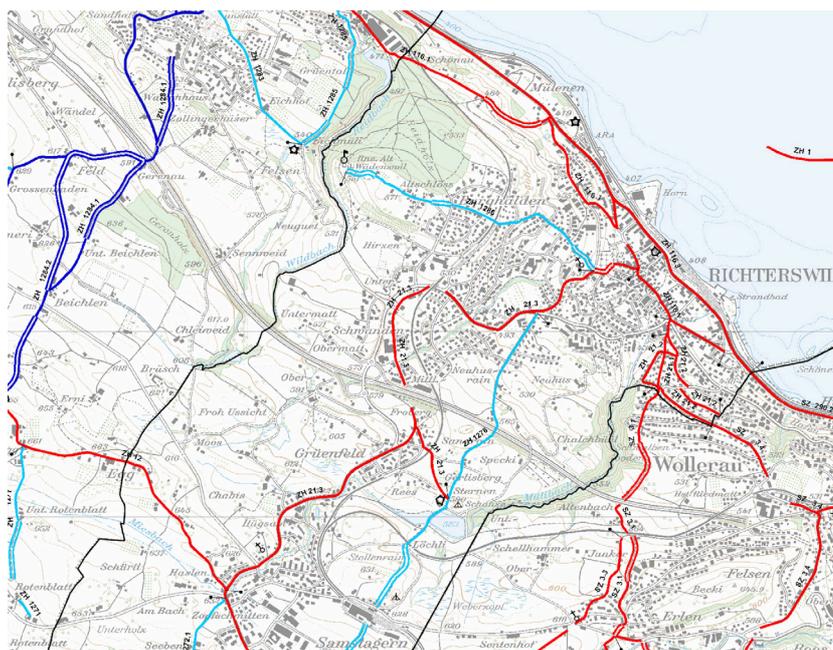
Gemäss Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und Art. 6 der ergänzenden Verordnung (FWV) sind alle bitumen- oder zementgebundenen Deckbeläge für Wanderwege ungeeignet. Wenn Wanderwege auf längeren Strecken auf Hartbelägen verlaufen oder anderweitig deren Begehbarkeit eingeschränkt ist, ist ein Ersatz bereitzustellen. Wanderwege müssen möglichst gefahrlos begangen werden können. Falls die Begehbarkeit durch Mehrverkehr oder anderweitige Ursachen eingeschränkt werden sollte, ist ein Ersatz bereitzustellen. Daher ist auf eine räumliche Entflechtung von Wander- und Radrouten zu achten.

Die geplanten und auszubauenden Wegabschnitte sind schrittweise zu realisieren und zu beschildern. Ausbaustandard, Belag und sonstige Gestaltung (z. B. Begrünung am Wegrand) der geplanten Wege sind im Rahmen der Detailprojektierung festzulegen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes sind alle noch geplanten Fusswege ohne Hartbelag auszuführen. Bestehende Wege mit Hartbelag sollen bei allfälligen baulichen Sanierungen mit Naturbelag ausgestattet werden. Innerhalb des Siedlungsgebietes ist Hartbelag üblich, doch können abschnittsweise auch Wege ohne Hartbelag sinnvoll sein.

Historische Verkehrswege  
(Quelle: [www.ivs.admin.ch](http://www.ivs.admin.ch))

Im Übrigen ist auf das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) hinzuweisen. In Richterswil sind zahlreiche Verbindungen verzeichnet. Bei baulichen Massnahmen auf diesen Wegabschnitten ist die überlieferte Substanz und der historische Verlauf von Verkehrswegen zu schonen und möglichst unbeeinträchtigt zu erhalten. Dazu ist eine Vollzugshilfe verfügbar. Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

-  Nationale Bedeutung
-  Regionale Bedeutung
-  Lokale Bedeutung



## Radwege

### Festlegungen

- |                    |           |
|--------------------|-----------|
| • Gemeindestrassen | bestehend |
|--------------------|-----------|

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung der Verbindungen (Baulinien), für den Bau der Anlagen sowie für die Markierung des Radwegnetzes. Analog der Fuss- und Wanderwege werden die durch die Gemeinde bezeichneten Radwege zu kommunalen Verbindungen. Trasséesicherung, Bau und Unterhalt gehen zulasten der Gemeinde.

### Erläuterungen



Kommunale Radwege sind nicht vorgesehen. Es gilt der Grundsatz, dass alle Gemeindestrassen auch mit dem Velo befahren werden können. Verbesserungen für die Velofahrer sollen im Rahmen des Fusswegausbaus oder einer Umgestaltung von Strassen realisiert werden.

Im kommunalen Verkehrsplan (Teilplan 1) sind alle Radwege, die im regionalen Richtplan nicht enthalten sind, denen aber gemäss Agglo Obersee kantonale oder regionale Bedeutung zukommt, als Informationsinhalt dargestellt. Es handelt sich um Radrouten, die im Zuge der kommenden Revision in den regionalen Richtplan aufgenommen werden sollen. Die Gemeinde Richterswil wird der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) entsprechende Anträge stellen. Die ZPZ hat in der Anhörung in Aussicht gestellt, dass sie diese im Rahmen der Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans behandeln wird.

Es handelt sich um folgende Veloverbindungen, die als Informationsinhalt im Teilplan 1 lila bezeichnet sind:

- Seestrasse-Gerbstrasse-Hornstrasse-Strandweg
- Zufahrt Bahnhof Richterswil
- Gartenstrasse-Zugerstrasse-Bergstrasse
- Dorfstrasse
- Chüngengass
- Dorfbachstrasse-Schützensgass-Schützenhausweg
- Schwyzerstrasse-Hafengüterstrasse-Alte Wollerauerstrasse
- Bahnhof Burghalden-Haberächerliweg-Glärnischstrasse
- Feldstrasse-Reidholzstrasse-Sennhüttenstrasse-Sennhüttenweg-Unterführung-Untere Schwandenstrasse-Kreisel
- Sennweidweg-Schwandenweg-Obere Schwandenstrasse
- Mülibachstrasse-Gerlisbergstrasse-Eselzopfweg
- Samstagernstrasse (Abschnitte Gerlisberg-Sternen und Löchli-Fälmisstrasse)
- Beichlenstrasse (Brüschstrasse-Gemeindegrenze)
- Bellenstrasse / Aufhebung Hüttnerstrasse

Mit diesen übergeordneten Netzergänzungen entsteht zusammen mit den bereits vorhandenen Verbindungen ein bedürfnisgerechtes, feinmaschiges Radwegnetz. Alle wesentlichen Ziele in der Gemeinde sind erreichbar, namentlich auch die Schulanlagen und Erholungsgebiete. Innerhalb der Quartiere können Radfahrer ohne weiteres auf den wichtigen Quartierstrassen und den Erschliessungsstrassen zirkulieren.

Zwischen der Bergstrasse und der Stationsstrasse zirkuliert der Schwerverkehr des Industriegebietes Samstagern über die Fälmisstrasse. Hier sind Radfahrer nur unzureichend geschützt, weshalb entsprechende Sicherheitsmassnahmen getroffen werden sollen.

Strassenraumgestaltungen auf Abschnitten mit geplanten Radwegen sind mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Velofahrer zu projektieren. Dies ist etwa bei steileren Hangneigungen oder bei wechselseitiger Parkierung von Bedeutung.

Im Übrigen sind bei allen baulichen Massnahmen, welche die Festlegungen Siedlungsorientierte Gestaltung, Verkehrsberuhigte Quartiere, Begegnungszonen und Fussgängerzonen betreffen, die Anliegen des Veloverkehrs zu berücksichtigen.

Das Prinzip für die Anlage von separaten Radwegen, Radstreifen oder der Koexistenz können der Tabelle im Anhang B entnommen werden. Innerorts wird der Veloverkehr i.d.R. auf Radstreifen oder in Koexistenz (Mischverkehr), ausserorts als separater Radweg geführt, ausserorts als kombinierter Fuss-/Radweg oder als separater Radweg.

## Bushof / Bushaltestellen / Busbetrieb

### Festlegungen

Auf eine detaillierte Aufzählung der bestehenden Bushaltestellen wird verzichtet und nur der geplante Ausbau des Bushofs aufgeführt. Im Plan sind alle Bushaltestellen eingetragen.

- |                      |                |
|----------------------|----------------|
| • Bushof Richterswil | <b>geplant</b> |
|----------------------|----------------|

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sicherung des Raumes, den Bau sowie den Unterhalt des Bushofs und der Bushaltestellen. Die Ausstattung (Warteunterstand, Veloabstellanlagen u. dgl.) ist Sache der Gemeinde. Die Festlegung Busbetrieb ermächtigt den Gemeinderat, dem ZVV bei Bedarf entsprechende Anträge zu stellen.

### Erläuterungen

Der Bahnhof Richterswil wird heute von vier Buslinien angefahren (Linien 170, 175, 176, 189). Zwischen dem Bahnhofplatz und der Seestrasse, ist ein neuer Bushof mit fünf Standplätzen geplant. Durch die Neugestaltung des Bushofs wird auch eine Optimierung des Betriebs erzielt.

Wo nötig und möglich, soll der Bus priorisiert werden, um die Anschlusssicherheit zu verbessern. Dies gilt namentlich bei Knoten mit Lichtsignalsteuerungen.

Quelle: Gemeinde Richterswil



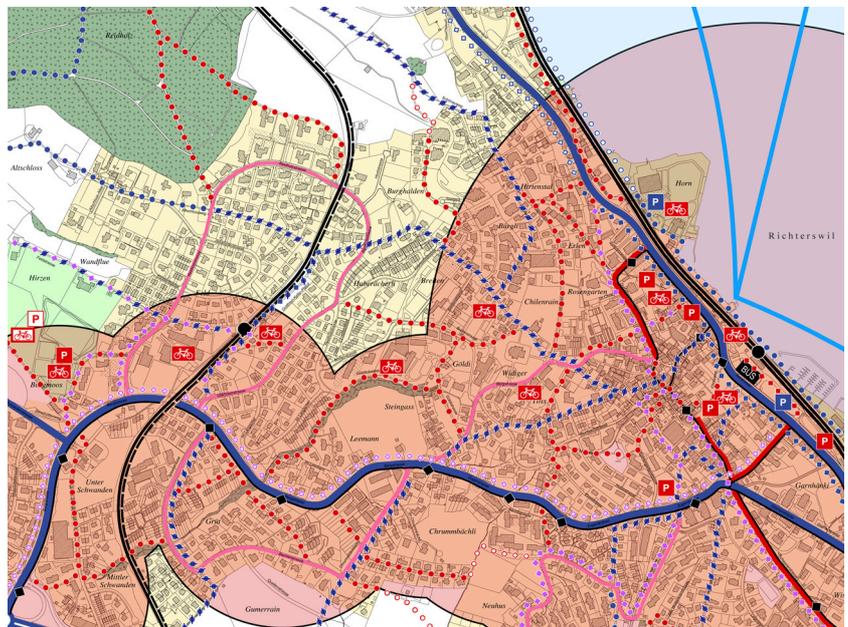
Gemäss Angebotsverordnung (§ 4 AGV) sind zusammenhängende, überbaute Siedlungsgebiete ab 300 Einwohnern sowie Arbeits- und Ausbildungsplätze mit mindestens einer Haltestelle zu erschliessen. Die Luftlinienentfernungen sollen 400 m zu Bushaltestellen und 750 m zu Bahnhöfen nicht überschreiten. Die Gebiete Burghalden, Bürgli und Hirtenstal liegen mehr als 400 m von der nächsten Bushaltestelle entfernt.

Sie befinden sich zwar teilweise innerhalb des Einzugsgebietes der beiden Bahnhöfe Burghalden und Richterswil. Die Station Burghalden liegt jedoch in der Verbindung Wädenswil-Sams-tagern und ist mit dem Bahnhof Richterswil und dem Dorfkern nicht direkt verbunden.

Im Gebiet Freierherrenstrasse-Reidholzstrasse ist eine Erschliessungsverbesserung durch den öffentlichen Verkehr mittel- bis langfristig denkbar. Der Verlauf allfälliger neuer Buslinien mit entsprechenden Bushaltestellen kann im Richtplan jedoch nicht vorweggenommen werden.

Das Thema ist unter Einbezug der Bevölkerung und des ZVV gesamtörtlich anzugehen und laufend zu optimieren. Wenn aus dem Quartier ein robustes Bedürfnis nach einer Ergänzung des Busangebotes gestellt wird, werden entsprechende Umsetzungsschritte geprüft.

Mit Bus untererschlossenes Gebiet (gelb)



## Öffentliche Parkieranlagen

### Festlegungen

• Bahnhof Samstagen	bestehend
• Seeplatz	bestehend
• Post	bestehend
• Friedhof	bestehend
• Wisshusplatz	bestehend
• Kerag	bestehend
• Hafen	bestehend
• Wisli	bestehend
• Stationsstrasse Samstagen	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 1	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 2	<b>geplant</b>
• Chalchbüel	bestehend
• Sternen	bestehend
• Bad am Hüttnerseeli	bestehend

### Rechtswirkung

Mit der Festlegung der öffentlichen Parkieranlagen für Motorfahrzeuge wird das öffentliche Interesse dokumentiert. Die Festlegungen im Plan bilden die Grundlage für die Landsicherung. Für den Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist die Gemeinde zuständig, wobei beides an Private delegiert werden kann.

### Erläuterungen



Im Regionalen Richtplan sind die öffentlichen Parkieranlagen Bahnhof Richterswil (Park-and-Ride) und Horn (Erholung) eingetragen.

Neue Anlagen von kommunaler Bedeutung sind im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Ausbau der Sportanlagen im Gebiet Burgmoos vorgesehen. Zudem ist bei einer allfälligen Überbauung eines mit öffentlichen Parkieranlagen belegten Areals ein gleichwertiger Ersatz zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung der Fussballplätze Chalchbüel und Sternen nach Ersatz im Gebiet Burgmoos ist zu gegebener Zeit auch eine Aufhebung der öffentlichen Parkieranlagen (Festlegung) an diesen Standorten zu prüfen. Dabei ist auch der Bedarf für andere Erholungseinrichtungen zu berücksichtigen.

Die Parkierung soll bewirtschaftet werden.

## Öffentliche Veloabstellanlagen

### Festlegungen

• Bahnhof Burghalden	bestehend *)
• Bahnhof Grüenfeld	bestehend *)
• Bahnhof Samstagern	bestehend *)
• Gemeindehaus I	bestehend
• Gemeindehaus II	bestehend
• Schulanlage Feld	bestehend
• Schulanlage Samstagern	bestehend
• Sportanlage Chalchbüel	bestehend
• Schulanlage Boden	bestehend *)
• Schulanlage Breiten	bestehend *)
• Schulanlage Töss	bestehend *)
• Seeanlage Horn	bestehend
• Sportanlage Sternen	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 1	bestehend
• Sportanlage Burgmoos 2	<b>geplant</b>
• Seebad Richterswil	bestehend
• Bad am Hüttnerseeli, Samstagern	bestehend

\*) Ausbau/Modernisierung anzustreben

### Rechtswirkungen

Die Festlegung von Veloabstellanlagen im öffentlichen Interesse verpflichtet den Gemeinderat, bei grösseren Bauvorhaben mit publikumsorientierten Nutzungen (öffentliche Bauten, Läden im Zentrum etc.) die Bedürfnisse der Zweiradfahrer zu berücksichtigen. Bau und Betrieb der kommunalen Anlagen ist Sache der Gemeinde, wobei beides an Private delegiert werden kann. Die Veloabstellanlagen auf den Arealen der SBB sind hingegen Sache des Bahnbetreibers.

### Erläuterungen



Die Festlegung der öffentlichen Veloabstellplatzanlagen ergänzt die Festlegungen der öffentlichen Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge. Ein zeitgemässes Angebot im Bereich von publikumsorientierten Nutzungen ist wichtig. Dazu gehören namentlich eine genügende Anzahl, eine benützerfreundliche Lage sowie eine witterungsgeschützte und diebstahlsichere Ausführung. Für die Anzahl der Velostellplätze ist die Wegleitung der Baudirektion massgeblich (Wegleitung zur Regelung des Parkplatz-Bedarfs in kommunalen Erlassen, 1997).

Die bestehenden Anlagen bei allen vier Bahnstationen sowie bei den Schulanlagen Boden, Breiten und Töss genügen den heutigen Anforderungen (Zugang, Parkiersystem, Witterungsschutz, Unterhalt etc.) nicht. Aufgrund der 2011 im Rahmen des Agglomerationsprogramms Agglo Obersee systematisch erhobenen Mängel sind sie zu modernisieren.

Die Veloabstellplatzanlagen bei den Bahnstationen können als "Bike + Ride-Anlagen" verstanden werden. Sie sollen analog den Park + Ride-Anlagen das Umsteigen auf den öffentlichen Verkehr erleichtern und gleichzeitig die vermehrte Benutzung des Velos fördern.

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufhebung der Fussballplätze Chalchbüel und Sternen nach Ersatz im Gebiet Burgmoos ist zu gegebener Zeit auch eine Aufhebung der öffentlichen Veloabstellanlagen (Festlegung) an diesen Standorten zu prüfen. Dabei ist auch der Bedarf für andere Erholungseinrichtungen zu berücksichtigen.

## Schlittelwege

### Festlegungen

• Stollenrainstrasse	bestehend
• Laubeggstrasse	bestehend

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Sperrung der Strassen und den Betrieb als Schlittelwege bei geeigneten Verhältnissen.

### Erläuterungen

Gemäss dem kommunalen Richtplan 1999 sollen die Mülibachstrasse, die Stollenrainstrasse und die Laubeggstrasse als Schlittelwege dienen, wenn die Schneeverhältnisse dies zulassen. Auf der Mülibachstrasse ist das Schlitteln nicht mehr möglich, da diese heute eine Sammelstrasse mit entsprechendem Verkehrsaufkommen ist.

Die Stollenrainstrasse ist mit ihrem relativ geringen Gefälle für das Schlitteln mit Kleinkindern ideal. Sie ist daher als Schlittelweg geeignet und ist wenn nötig mit Schutzmassnahmen zu versehen. Die Laubeggstrasse ermöglicht eine rasante Schlittenfahrt von der oberen Laubegg bis zum Weiler Seeli. Auch diese Schlittelmöglichkeit ist mit minimalen Schutzmassnahmen zu sichern. Beide Strassenabschnitte müssen nicht zwingend als Zufahrt benützt werden und sind während der Zeit, in welcher das Schlitteln möglich ist, verkehrsfrei zu halten.

Die Verantwortung für den Unterhalt und die Sicherheit der Schlittelwege liegt bei der Gemeinde.

## 4. Bereich Landschaft

### 4.1 Allgemeines

#### Übergeordnete Richtpläne

Im kantonalen und im regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Gebiete von überkommunaler Bedeutung festgelegt, neben Wald und Gewässern umfassen diese Karteneinträge zu Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Landschaftsschutz, Landschaftsförderung und –verbindung, Freihaltung, Aussicht etc.

#### Kommunaler Richtplan

Der Kommunale Richtplan 1999 enthält zur Siedlung und zur Landschaft nur sehr generelle verbal umschriebene Ziele ohne grafische Darstellung. Im Wesentlichen betrifft dies bei der Siedlung die Bauzonenbegrenzung und bei der Landschaft die Erarbeitung eines Landschaftsentwicklungskonzeptes. Beide Festlegungen sind überholt, da der Kantonale Richtplan das Siedlungsgebiet vorgibt und ein Landschaftsentwicklungskonzept in Bearbeitung ist. Das vom Gemeinderat Richterswil erarbeitete Leitbild mit Legislaturzielen 2010 bis 2014, das Regio-ROK sowie der Kantonale Richtplan enthalten verschiedene Vorgaben, weshalb der Siedlungs- und Landschaftplan formell aufgehoben wird.

### 4.2 Kommunale Festlegungen

#### Kommunaler Richtplan Landschaft

Einzig die Erholungsgebiete werden in aktualisierter Form weitergeführt und in den Teilplan 1 integriert.

#### Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, in den zugehörigen Plänen dargestellt. Ergänzend wird im Bericht die Wirkung der Festlegungen aufgezeigt.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

## Erholungsgebiete

### Festlegungen

• Schönau	bestehend
• Mülönen (2 Gebiete)	bestehend
• Schiffländle	bestehend
• Garnhänki	bestehend
• Geisser / Ober Schwanden	bestehend
• Specki	bestehend
• Burgmoos	bestehend / <b>Erweiterung geplant</b>
• Chalchbüel	bestehend / <b>Aufhebung bei Ersatz</b>
• Sternen	bestehend / <b>Aufhebung bei Ersatz</b>

### Rechtswirkungen

Die Festlegung bildet die Grundlage für die Ausscheidung von Erholungszonen in der Nutzungsplanung.

### Erläuterungen

Für alle Erholungsgebiete bestehen rechtskräftige Erholungszonen, mit welchen die entsprechenden Richtplaneinträge grundeigentümerverbindlich umgesetzt sind.

Die Gemeinde Richterswil hat 2009 in Zusammenarbeit mit Vertretern der Sportvereine, der Schulen und weiteren Interessensvertretern ein Gesamtsportanlagenkonzept (GESAK) erarbeitet. Dieses zeigt auf, dass der Zusammenschluss verschiedener Sportaktivitäten an einem Standort wesentliche Vorteile gegenüber dem heutigen Ansatz mit verstreut und peripher gelegenen Sportanlagen aufweist. Die Sportanlage Burgmoos bietet die idealen Voraussetzungen für diese Konzentration, da sie mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, von beiden Ortsteilen (Richterswil und Samstagern) gut erreichbar ist und langfristig ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten bietet.

Die Erweiterung des Erholungsgebietes Burgmoos ist als kommunale Festlegung vorgesehen. Der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wird ein Eintrag im Regionalen Richtplan (Bereich Landschaft) als Besonderes Erholungsgebiet C für Sportanlagen beantragt. Die ZPZ hat in der Anhörung bereits in Aussicht gestellt, dass sie diesen Antrag im Rahmen der Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans behandeln wird. Falls die Delegiertenversammlung der Aufklassierung in ein Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung zustimmt, soll die kommunale Festsetzung nach Rechtskraft des regionalen Richtplans in einer Teilrevision des kommunalen Richtplans wieder aufgehoben werden.

Die Erweiterung der Sportanlage Burgmoos zu einem Sportzentrum soll in Etappen erfolgen. Die folgende Abbildung illustriert, wie sich die Sportanlage nach dem Vollausbau präsentieren könnte.

Quelle: Sportanlagenkonzept (GESAK), 14.12.2009, Suter • von Känel • Wild • AG



Die für das angestrebte Sportzentrum geplanten Bauten und Anlagen liegen gemäss Kantonalem Richtplan im Landwirtschaftsgebiet. Laut Bericht zum Kantonalen Richtplan kann das Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben durch Festlegungen in überkommunalen Richtplänen oder durch Festsetzung von Freihaltezonen, Erholungszonen oder Zonen für öffentlichen Bauten und Anlagen in der Nutzungsplanung durchstossen werden.

Gemäss der Weisung der Baudirektion an die Gemeinden zur Umsetzung der Kulturlandinitiative vom 12.07.2012 soll es im Interesse der Bevölkerung weiterhin möglich sein, Erholungseinrichtungen wie Sportplätze zu planen und zu realisieren, die nicht in den bestehenden Bauzonen untergebracht werden können.

Das ARE erachtet das Anliegen, die Sportanlagen an einem Ort zu konzentrieren, als nachvollziehbar und den Standort Burgmoos grundsätzlich als geeignet. Gestützt auf die umfangreiche Dokumentation des Gesamtsportanlagenkonzeptes (GESAK) hat es mit Schreiben vom 08.05.2013 den Mehrbedarf an Sportanlagen als ausgewiesen anerkannt, soweit es sich um den ausgewiesenen Bedarf handelt.

Mit der Erweiterung des Erholungsgebietes Burgmoos bzw. dem Bau der entsprechenden neuen Sportanlagen ist die Aufhebung der Erholungsgebiete im Bereich der beiden bestehenden Fussballplätze Chalchbüel und Sternen verbunden. Diese Aufhebungspflicht gilt auch, wenn das Erholungsgebiet Burgmoos zu einer regionalen Anlage aufklassiert werden sollte.

Die schrittweise Umsetzung ist wie folgt vorgesehen:

- Die Festlegung des erweiterten Erholungsgebietes Burgmoos im behördenverbindlichen kommunalen (oder regionalen) Richtplan ist der erste Planungsschritt. Damit wird das öffentliche Interesse begründet und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausscheidung einer Erholungszone in der Nutzungsplanung geschaffen.
- In einem zweiten Schritt ist nach genehmigter Anpassung der Richtplanung die Teilrevision der Nutzungsplanung vorzunehmen, die auch ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept zur Verlegung der Anlagen Chalchbüel und Sternen enthalten soll. Die Festsetzung einer Erholungszone im Zonenplan erfordert ebenfalls einen Beschluss der Gemeindeversammlung.
- In einem dritten Schritt sind für die jeweiligen Sportanlagen die Landflächen zu sichern und der Vollzug der Kulturland-Kompensation zu regeln. Je nach Verlauf der Verhandlungen ist ein Landerwerb oder Landabtausch zu tätigen oder gestützt auf das mit dem Richtplaneintrag gegebene öffentliche Interesse einen Werkplan festzusetzen und ein Ent eignungsverfahren zu erwägen.
- In einem vierten Schritt sind die Planungs- und Baukredite der Sportanlagen durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss auch die Kulturland-Kompensation verbindlich gesichert sein.
- Im letzten Schritt schliesslich erfolgen der Bau der Sportanlagen sowie die Bodenverbesserungen für das Kulturland.

Im neu vorgesehenen Erholungsgebiet Burgmoos sind rund 3.0 ha Kulturland als bedingte Fruchtfolgefläche (Nutzungs eig-nungsklasse 6) bezeichnet. Diese Fläche ist zu kompensieren, was in der unmittelbaren Umgebung oder an anderen Lagen in der Gemeinde durchaus möglich ist. Allein westlich der Einsiedlerstrasse bestehen 3.7 ha und nördlich der Feldstrasse 0.3 ha anthropogene Böden mit einem Potential für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Zudem ist eine Rekultivierung der aufzuhebenden Fussballplätze Chalchbüel und Sternen angezeigt (1.4 ha). In Anbetracht der auf einen Zeithorizont von 20-25 Jahren ausgelegten Richtplanung und im Sinne der skizzierten stufengerechten Umsetzung kann bei der Festsetzung des Erholungsgebietes im regionalen oder kommunalen Richtplan noch offen bleiben, wie genau diese Kompensation erfolgt.

## 5. Bereich öffentliche Bauten und Anlagen

### 5.1 Allgemeines

#### Übergeordnete Richtpläne

Im kantonalen und im regionalen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen werden die Objekte von überkommunaler Bedeutung festgelegt, z.B. Feuerwehrstützpunkte, Berufsschulen, Spitäler, Heime etc.

#### Kommunaler Richtplan

Der kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ergänzt die Inhalte der übergeordneten Richtpläne auf Gemeindeebene. Er enthält jene Bauten und Anlagen, die mit der Erfüllung kommunaler öffentlicher Aufgaben im Zusammenhang stehen und Auswirkungen auf die Raumplanung erwarten lassen. Für einen Eintrag einer Baute oder Anlage im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen muss die Gemeinde nicht zwingend auch Eigentümerin oder Betreiberin sein. Es genügt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Baute oder einer Anlage besteht. Sportanlagen erfüllen diese Voraussetzung.

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen ist ein Koordinationsinstrument zwischen den verschiedenen Trägern von öffentlichen Bauten und Anlagen und dient als Grundlage der Landsicherung. Ein weiterer Zweck des Plans besteht in der Abstimmung der Verkehrsanlagen auf die Standorte der öffentlichen Bauten und Anlagen.

In der Kommunalen Richtplanung 1999/2000 wurde auf einen Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen verzichtet. Daher fehlt ein entsprechender Überblick, was auch die Koordination mit dem Verkehrsplan erschwert (Fusswege, Parkierung etc.). Der neue kommunale Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen behebt diese Mängel und berücksichtigt die aktuellen Gegebenheiten.

## Hauptziele zu öffentlichen Bauten und Anlagen

### 5.2 Ziele der Gemeinde

Für die richtplanrelevanten Inhalte zu den öffentlichen Bauten und Anlagen können die Hauptziele wie folgt zusammengefasst werden:

- Der Raumbedarf der öffentlichen Verwaltung soll in geeigneter Weise gedeckt werden. Dazu soll ein neues Konzept ausgearbeitet und die Standortfrage gelöst werden.
- Das Sportanlagenkonzept GESAK mit dem Sportstättenzentrum Burgmoos als wichtigem Kernelement soll schrittweise umgesetzt werden.
- Die Freizeitanlage Horn soll bedürfnisgerecht ergänzt werden.
- Der notwendige Schulraumbedarf für zeitgemässes Unterrichten (inkl. Kindergärten) soll längerfristig gedeckt sein.
- In Richterswil und Samstagern soll ein bedarfsgerechtes Angebot für familienergänzende Kinderbetreuung zur Verfügung stehen, wozu auch Kindertagesstätten (KITA) gehören.
- Die bedarfsgerechte ausserschulische Tagesbetreuung soll sichergestellt sein (Mittagstisch, Hort).
- Die Pflegewohngruppe „Drei Eichen“ in Samstagern sowie der Neubau des Wohn- und Pflegeheims Gartenstrasse ist fertiggestellt und in Betrieb genommen worden.
- Das Alterszentrum Im Wisli soll auf der Basis eines Erweiterungskonzeptes auf veränderte Bedürfnisse ausgerichtet werden.
- Die bestehenden Bauten und Anlagen für die Bereiche Kultuspflge und Bestattungswesen sowie Kultur und Begegnung sollen bis auf Weiteres ihren Zweck erfüllen.
- Die Wertstoffsammelstellen sollen in Bezug auf Zweck, Standort und Funktionalität laufend optimiert werden.



## 5.4 Kommunale Festlegungen

### Rechtswirkungen

Der Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen bildet die Grundlage für die Landsicherung der festgelegten Bauten und Anlagen. Bei den geplanten oder zu erweiternden öffentlichen Bauten und Anlagen erfolgt dies durch Werkpläne, soweit das Land nicht bereits im Besitz der Trägerschaft ist oder freihändig erworben werden kann.

Werkpläne haben über den ungefähren Standort von Bauten und Anlagen Aufschluss zu geben. Sie bewirken innerhalb ihres Geltungsbereiches ein Veränderungsverbot und erteilen dem anordnenden Gemeinwesen das Enteignungsrecht.

Der private Grundeigentümer hat im Bereich einer geplanten öffentlichen Baute oder Anlage jederzeit das Recht, einen Werkplan zu verlangen, damit er Klarheit über das Ausmass der beanspruchten Landfläche erhält. Er hat zudem das Heimschlagrecht für das vom Werkplan erfasste Grundstück.

Mit den nachgeordneten Planungen, insbesondere im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung, sind die Möglichkeiten zur Realisierung der Bauten, mittels geeigneter Zonierung und Verkehrserschliessung, offenzuhalten.

Die Realisierung sollte durch die Gemeinde erfolgen; sie kann auch durch Public-Private-Partnership-Modelle gesichert werden, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.

### Verbindliche Festlegungen

Die Festlegungen werden einerseits im Richtplantext umschrieben und erläutert und andererseits, soweit möglich, im Teilplan 2 dargestellt.

Verschiedene öffentliche Nutzungen sind in den Erläuterungen erwähnt, weisen aber keinen Planeintrag auf. Einerseits handelt es sich um Vorhaben, bei welchen die Standortfrage noch nicht genügend geklärt ist, andererseits um eingemietete Nutzungen, die keine Landsicherung erfordern und auch an einem anderen Ort etabliert werden können.

Die eingerahmten und grau hinterlegten Textteile sind verbindliche Festlegungen die durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen sind.

## Öffentliche Verwaltung

### Festlegungen

V1	Gemeindehaus I (Seestrasse 19)	bestehend
V2	Gemeindehaus II (Chüngengass 6)	bestehend
	Neubau/Neuorganisation Gemeindehaus (ohne Planeintrag)	<b>geplant</b>
W1	Werke (Glernerstrasse 33)	bestehend
W2	Werkhof / Strassenunterhalt (Untere Schwandenstrasse 42)	bestehend
Fw1	Feuerwehrdepot (Sunnengartenstr. 10), Aus- und Neubau in Prüfung	bestehend
Fw2	Feuerwehrdepot Samstagern (Stationsstrasse 15)	bestehend
Po	Gemeindepolizei (Mietobjekt Poststrasse 12)	bestehend

### Erläuterungen

Die Gemeinde Richterswil hat im Jahr 2010 einen Projektwettbewerb für ein neues Gemeindehaus mit Drittnutzungen (Gewerbe, Büros, Wohnungen) auf dem KERAG-Areal durchgeführt. Aus dem Wettbewerb ging ein städtebaulich und betrieblich überzeugendes Projekt hervor. Die Gemeindeversammlung vom 01.12.2011 hat jedoch den auf dem Siegerprojekt basierenden öffentlichen Gestaltungsplan abgelehnt. Die Frage des weiteren Vorgehens bei der Neuorganisation der Gemeindeverwaltung ist zurzeit noch offen. Dies betrifft sowohl den Standort als auch den Einbezug der bestehenden Gemeindehäuser I und II. Eine Festlegung mit Planeintrag wird daher zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen.

Beim Feuerwehrdepot Fw1 an der Sunnengartenstrasse ist ein Aus- und Neubau in Prüfung. Erforderlich ist eine Anpassung an neue Anforderungen (Fahrzeuge, Ausrüstung, Sanitäräume).

Im Übrigen sind keine weiteren Bauten für die Öffentliche Verwaltung geplant.

## Erziehung und Bildung

### Festlegungen

Kg1	Kindergarten Etzelstrasse	bestehend
Kg2	Kindergarten Mettlen I und II, Schülerhort Dorf	bestehend
Kg3	Kindergarten Wisli (Mietobjekt), Verlegung in neue Überbauung geplant	bestehend
Kg4	Kindergarten Rosengarten	bestehend
Kg5	Kindergarten Leemann	bestehend
Kg6	Kindergarten Fälmis (Mietobjekt)	bestehend
Kg7	Kindergarten Hügsam I und II	bestehend
Kg8	Kindergarten Reidholz I und II	bestehend
Ps1	Primarschulhaus Breiten	bestehend
Ps2	Primarschulanlage Töss <i>Altes Schulhaus, neues Schulhaus, Turnhalle</i>	bestehend
Ps3	Primarschulanlage Feld I <i>Schulhäuser, Turnhalle, Schulhallenbad, Tagesbetreuung</i>	bestehend
Ps4	Primarschulanlage Feld II <i>Schulhäuser, Turnhalle, Kindergärten Feld I und II, Tagesbetreuung, Schul- verwaltung</i>	bestehend
Ps5	Primarschulanlage Samstagern <i>Schulhaus, Turnhalle, Mehrzweckhalle, Tagesbetreuung</i>	bestehend
Ss	Sekundarschulanlage Boden <i>Schulhäuser, Turnhalle, Tagesbetreuung</i>	bestehend
Kt1	KITA Richterswil	bestehend
Kt2	KITA Samstagern	bestehend
Kt3	KITA Wisli Richterswil, Integration in neue Überbauung	<b>geplant</b>

## Erläuterungen

Die Festlegung Kt3 KITA Wisli Richterswil (geplant) sieht die Integration der Kindertagesstätte in die Neuüberbauung vor. Im öffentlichen Gestaltungsplan Wisli, den die Gemeindeversammlung am 12. September 2013 festgesetzt hat, sind Kinderbetreuungseinrichtungen explizit vorgesehen.

Das akute Raumproblem bei der Schuleinheit Dorf (Schulhaus Töss) ist als Übergangslösung mit zwei Pavillons gelöst. Beim Primarschulhaus Samstagern zeichnen sich ebenfalls Engpässe im Schulraumangebot ab, die es mittelfristig zu lösen gilt. Der Kindergarten Wisli soll im Zuge einer Neuüberbauung verlegt werden. Der Kindergarten Fälmis ist mittelfristig in die Schulanlage Samstagern zu integrieren.

## Kultur und Begegnung

### Festlegungen

Bi	Gemeindebibliothek Richterswil	bestehend
M	Ortsmuseum Richterswil (Haus zum Bären)	bestehend
Jz	Jugend- und Freizeitzentrum	bestehend
Gs1	Gemeindesaal „Drei Könige“, Richterswil	bestehend
Gs2	Gemeindesaal „Haaggeri“, Samstagern	bestehend

### Erläuterungen

Die Festlegungen entsprechen dem heutigen Bedarf.

Die ehemalige SBB-Remise, die ein überkommunales Schutzobjekt ist, soll von privater Seite zu einer „Kulturremise“ mit Kleintheater ausgebaut werden. Da diese Umnutzung zu kulturellen Zwecken keine öffentliche Aufgabe ist, ist auch keine Festlegung vorgesehen.

Weitere Bauten und Anlagen sind zurzeit nicht geplant.

## Kultuspflege und Bestattungswesen

### Festlegungen

K1	Evang.- ref. Kirche Richterswil	bestehend
K2	Röm.- kath. Marienkapelle Samstagern	bestehend
K3	Röm.- kath. Pfarrkirche Richterswil	bestehend
F	Friedhof und Abdankungshalle	bestehend
Kh	Evang.- ref. Kirchgemeindehaus "Zum Rosengarten"	bestehend
Pa	Röm.- kath. Pfarramt und Pfarreiheim	bestehend

### Erläuterungen

Die Festlegungen entsprechen dem heutigen Bedarf. Die reformierte und die katholische Kirche sind Teil des Planes der öffentlichen Bauten und Anlagen. Der Friedhof Richterswil verfügt über genügend Platzreserven.

Weitere Bauten und Anlagen sind zurzeit nicht geplant.

## Sozial- und Gesundheitswesen

### Festlegungen

Ap	Pflegewohngruppe „Drei Eichen“, Samstagern	bestehend
Az	Alterszentrum Im Wisli AZW	bestehend, <b>Ausbau/Neubau geplant</b>
Aw	Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse	<b>geplant</b>

### Erläuterungen



Die Pflegewohngruppe „Drei Eichen“ in Samstagern bietet zwölf Bewohnerinnen und Bewohnern ein Zuhause. Sie eignet sich für Personen, welche Pflege und Betreuung benötigen und in einer Gemeinschaft leben möchten.

Das Alterszentrum Im Wisli liegt an der Gemeindegrenze zu Wollerau SZ und ist vom Dorfzentrum und vom Bahnhof mit dem Bus zu erreichen. Es verfügt über 61 Betten und über eine Alterssiedlung mit 37 Ein- und Zweizimmerwohnungen. Gemäss den Legislaturzielen ist ein Ausbau vorgesehen, der aber noch nicht definiert ist (Neubau, Anbauten, Aufstockungen etc.).

Das geplante Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse bietet Platz für eine Pflegewohngruppe für Menschen mit Demenzerkrankungen sowie vier Pflegewohngruppen mit insgesamt 56 Pflegeplätzen. Das neue Pflegezentrum, das gemäss den Legislaturzielen per Ende 2014 bezugsbereit sein soll, befindet sich zurzeit im Baubewilligungsverfahren.

## Erholung und Sport

B1	Seebad Richterswil	bestehend
B2	Bad am Hüttnerseeli, Samstagern	bestehend
Fa1	Familiengärten Obere Schwanden	bestehend
Fa2	Familiengärten Specki	bestehend
Sp1	Spielplatz Mülönen	bestehend
Sp2	Spielplatz Mettlen	bestehend
Sp3	Spielplatz Pilgerli	bestehend
Sp4	Spielplatz Schulhaus Dorf	bestehend
Sp5	Spielplatz Schulhaus Feld	bestehend
Sp6	Spielplatz Schulhaus Samstagern	bestehend
Fz	Freizeitanlage Horn	bestehend
Fu1	Fussballplätze Chalchbüel	bestehend / <b>Aufhebung bei Ersatz</b>
Fu2	Fussballplatz Sternen	bestehend / <b>Aufhebung bei Ersatz</b>
Vi	Vita-Parcours Reidholz	bestehend
NW1	Nordic-Walking-Trail Burgmoos	bestehend
NW2	Nordic-Walking-Trail Sternen	bestehend
NW3	Nordic-Walking-Trail Mülitobel	bestehend
SpA	Sportanlage Burgmoos	bestehend / <b>Erweiterung zum Sportzentrum geplant</b>

### Erläuterungen

Die Gemeinde Richterswil hat 2009 in Zusammenarbeit mit Vertretern der Sportvereine, der Schulen und weiteren Interessensvertretern ein Gesamtsportanlagenkonzept (GESAK) erarbeitet. Dieses zeigt auf, dass der Zusammenschluss verschiedener Sportaktivitäten an einem Standort wesentliche Vorteile gegenüber dem heutigen Ansatz mit verstreut und peripher gelegenen Sportanlagen aufweist. Die Sportanlage Burgmoos bietet die idealen Voraussetzungen für diese Konzentration, da sie mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen ist, von beiden Ortsteilen (Richterswil und Samstagern) gut erreichbar ist und langfristig ausreichend Erweiterungsmöglichkeiten bietet. Im Kapitel 4.2 (S. 38-40) wird die Konzeption näher erläutert.

Mit der Festlegung bzw. dem Bau der neuen Erholungsanlagen im Gebiet Burgmoos ist die Aufhebung der bestehenden Fussballplätze Chalchbüel und Sternen verbunden. Diese Aufhebungspflicht gilt auch, wenn das Erholungsgebiet Burgmoos zu einer regionalen Sportanlage aufklassiert werden sollte.

Der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ) wird ein Antrag im Regionalen Richtplan (Bereich öffentliche Bauten und Anlagen) als geplante Sportanlage (SpA) beantragt. Die ZPZ hat in der Anhörung in Aussicht gestellt, dass sie das Anliegen im Rahmen der Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans behandeln wird. Falls die Delegiertenversammlung der Aufklassierung in ein Sportzentrum von regionaler Bedeutung zustimmt, soll die kommunale Festsetzung nach Rechtskraft des regionalen Richtplans in einer Teilrevision des kommunalen Richtplans wieder aufgehoben werden

## Entsorgung und Recycling

### Festlegungen

Qs1	Haupt-Sammelstelle Werkhof	bestehend
Qs2	Quartier-Sammelstelle Bärenbrüggli	bestehend
Qs3	Quartier-Sammelstelle KERAG-Areal	bestehend
Qs4	Quartier-Sammelstelle Schulhaus Feld	bestehend
Qs5	Glas-Sammelstelle Parkplatz Alte Brauerei	bestehend
Qs6	Glas-Sammelstelle Parkplatz Hafen	bestehend
Qs7	Glas-Sammelstelle Grünfeld	bestehend
Qs8	Kadaver-Sammelstelle Obere Schwanden	bestehend

### Erläuterungen

Die bestehende Abwasserreinigungsanlage (ARA) im Gebiet Mülenen ist von regionaler Bedeutung und daher im Kommunalen Richtplan nicht enthalten.

Die Entsorgungsanlagen werden periodisch überprüft und den Bedürfnissen angepasst.

## 6. Kostenfolgen und Prioritäten

### 6.1 Allgemeines

#### Kosten mit Nachfolge- vorlagen

Die Kommunale Richtplanung selbst verursacht noch keine unmittelbaren Folgekosten. Erst die Umsetzung der geplanten Festlegungen kann finanzielle Konsequenzen haben. Allerdings lassen sich diese im jetzigen Zeitpunkt nicht zuverlässig beziffern, weil die Inhalte der Richtplanung konzeptionellen Charakter haben und die detaillierte Umsetzung in einer weiteren Planungsstufe oder in Einzelprojekten zu konkretisieren ist. In aller Regel kann die Stimmbürgerschaft vor der Realisierung von Festlegungen mit Kostenfolgen nochmals über den entsprechenden Sachverhalt befinden. Zu solchen kostenrelevanten Geschäften gehören etwa:

- Planungs- und Projektierungskredite (z.B. Nutzungsplanung)
- Baukredite (z.B. Radweg, Strassenraumgestaltung)
- Entschädigungen oder Beiträge (z.B. Landerwerb oder Mehrwertsbeiträge)
- Verträge (z.B. Sicherung der Parkierungsmöglichkeiten im Bahnhofquartier)

Ausser für die Sportanlagen Burgmoos ist das Land für die geplanten öffentlichen Bauten und Anlagen zu einem grossen Teil bereits im Eigentum der politischen Gemeinde.

#### Kosten ohne Nachfolge- vorlagen

Kosten, über die der Souverän nicht mehr abstimmen kann, betreffen in erster Linie gebundene Ausgaben oder in der Finanzkompetenz des Gemeinderates liegende Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Solche Kosten können sein:

- Unterhalt der Infrastrukturanlagen (z.B. Strassensanierungen)
- Aufträge für Konzepte, Studien und Vorprojekte (z.B. Strassenraumgestaltung)
- Feinerschliessung (z.B. öffentliche Wege)

#### Separate Kreditbeschlüsse notwendig

Für die meisten festgelegten Massnahmen sind somit noch separate Kreditbeschlüsse notwendig. Diese werden mit der nachgeordneten Nutzungsplanung (Erschliessungsplan) oder durch spezielle Objektkredite den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet. Im Sinne einer möglichst transparenten Information werden nachstehend die Richtplaninhalte mit einer möglichen Kostenfolge aufgelistet.

## 6.2 Umsetzung Bereich Verkehr

### Punktuelle Massnahmen

Punktuelle Verbesserungen, Aufwertungen und Ergänzungen bereits bestehender Verkehrsanlagen sind nicht Gegenstand des Verkehrsplans. Der Handlungsbedarf aus heutiger Sicht ist im Anhang als Information aufgeführt.

### Prioritäten

Die einzelnen Massnahmen sind bedürfnisorientiert und zeitlich gestaffelt umzusetzen. Dementsprechend sind sie verschiedenen Prioritäten zuzuordnen:

sofort	2014 – 2017	Priorität 1
kurzfristig	2014 – 2021	Priorität 2
mittelfristig	2014 – 2025	Priorität 3
langfristig	nach 2025	Priorität 4

### Umsetzung

Zur Umsetzung der geplanten Festlegungen auf kommunaler Stufe sind folgende Massnahmen und Prioritäten vorgesehen:

	Nr.	Code	Festlegung	Priorität
Sammelstrassen	1	MIV	Fälmisstrasse – Weberrütistrasse; Aufhebung Teilstück bei Ersatz	2
	2	MIV	Umfahrung Samstagern	3-4
	3	MIV	Verlängerung Weberrütistrasse	2
Verkehrsberuhigte Quartiere	4	MIV	Wohngebiete (bei Bedarf)	1-4
Begegnungs-/ Fussgängerzonen	5	MIV	Begegnungszone Dorfkern Richterswil	2
	6	MIV	Fussgängerzone Bahnhof Richterswil	1
Siedlungsorientierte Gestaltung	7	MIV	Stationsstrasse Samstagern	2
Strassenabschnitt mit besonderen Massnahmen	8	MIV	Fälmisstrasse (zwischen Weberrütistrasse und Stationsstrasse)	2
Fuss- und Wanderwege	9	LV	Mülibachstrasse – Am Bächli	1
	10	LV	Am Bächli – Am Neuhusbächli	1
	11	LV	Unterer Laubeggweg	2
	12	LV	Drei Verbindungen im Gebiet Bruggeten (gemäss Gestaltungsplan)	2-3
Bushof/Bushaltestellen/Busbetrieb	13	ÖV	Bushof Richterswil	1
Öffentliche Parkierungsanlagen	14	MIV	Sportanlage Burgmoos 2	2-3
Öffentliche Veloabstellanlagen	15	LV	Sportanlage Burgmoos 2	2-3

## 6.3 Umsetzung Bereich Landschaft

Zur Umsetzung der geplanten Festlegungen auf kommunaler Stufe sind folgende Massnahmen und Prioritäten vorgesehen:

Erholungsgebiete

Nr.	Code	Festlegung	Priorität
1	ÖBA	Erweiterung Erholungsgebiet Burgmoos	2-3
2	ÖBA	Aufhebung Erholungsgebiet Chalchbüel bei Ersatz	3-4
3	ÖBA	Aufhebung Erholungsgebiet Sternen bei Ersatz	3-4

## 6.4 Umsetzung Bereich öffentliche Bauten und Anlagen

Zur Umsetzung der geplanten Festlegungen auf kommunaler Stufe sind folgende Massnahmen und Prioritäten vorgesehen:

Öffentliche Verwaltung

Nr.	Code	Festlegung	Priorität
1	ÖBA	Neubau/Neuorganisation Gemeindehaus	2
2	ÖBA	Umbau Feuerwehrgebäude Sunnegartenstrasse	2-3

Erziehung und Bildung

3	ÖBA	Erweiterung Schulanlage Dorf	1-2
4	ÖBA	Erweiterung Schulanlage Samstagern	
5	ÖBA	KITA Wisli Richterswil, Integration in neue Überbauung	1-2

Sozial- und Gesundheitswesen

6	ÖBA	Ausbau/Neubau Alterszentrum im Wisli	2
7	ÖBA	Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse	1-2

Erholung und Sport

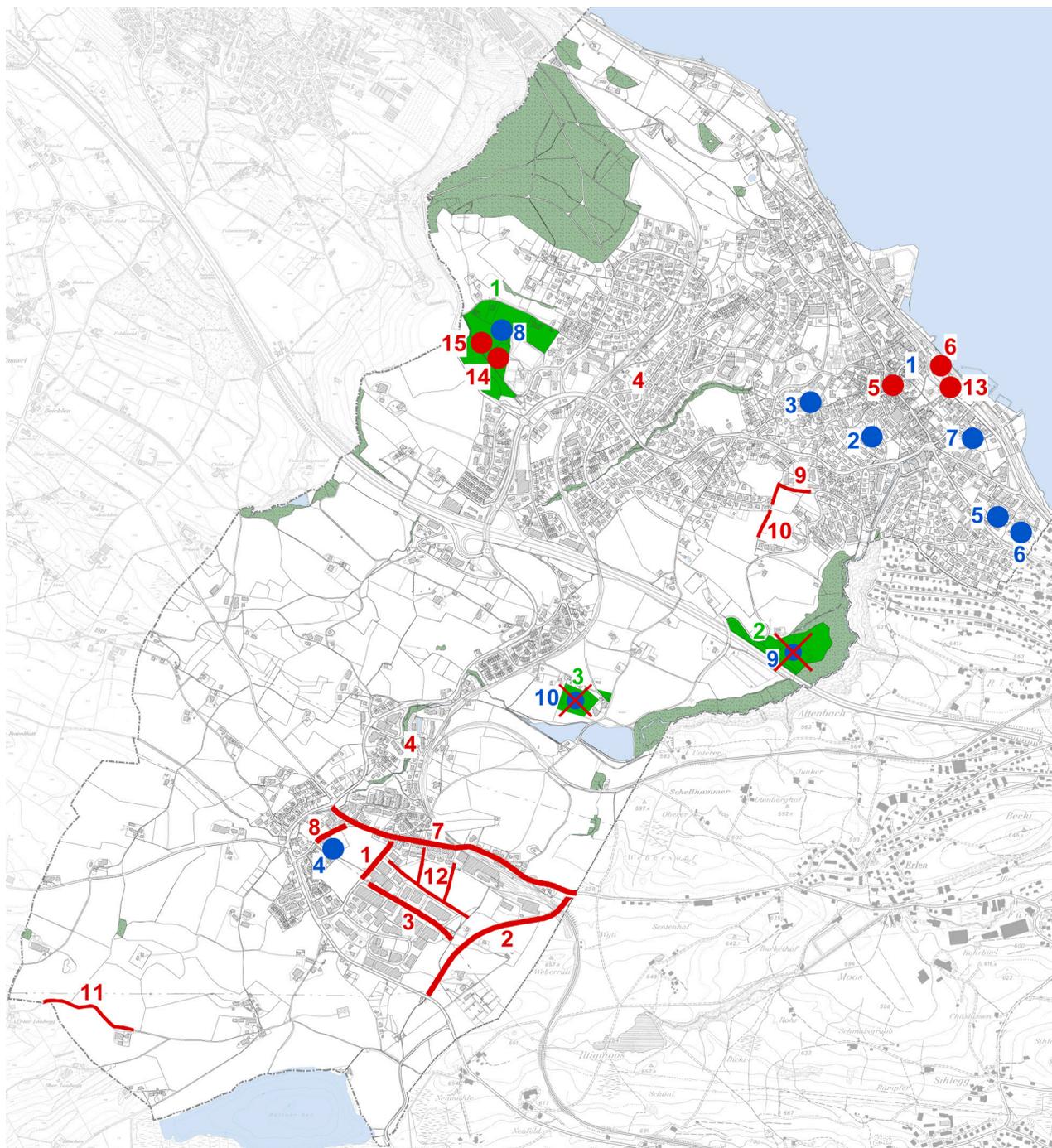
8	ÖBA	Erweiterung Sportanlage Burgmoos	2-3
9	ÖBA	Aufhebung Fussballplätze Chalchbüel bei Ersatz	3-4
10	ÖBA	Aufhebung Fussballplatz Sternen bei Ersatz	3-4

## 6.5 Übersicht der geplanten Anlagen

Rot: Verkehrsanlagen (1-15)

Grün: Erholungsgebiete (1-3)

Blau: öffentliche Bauten und Anlagen (1-10)

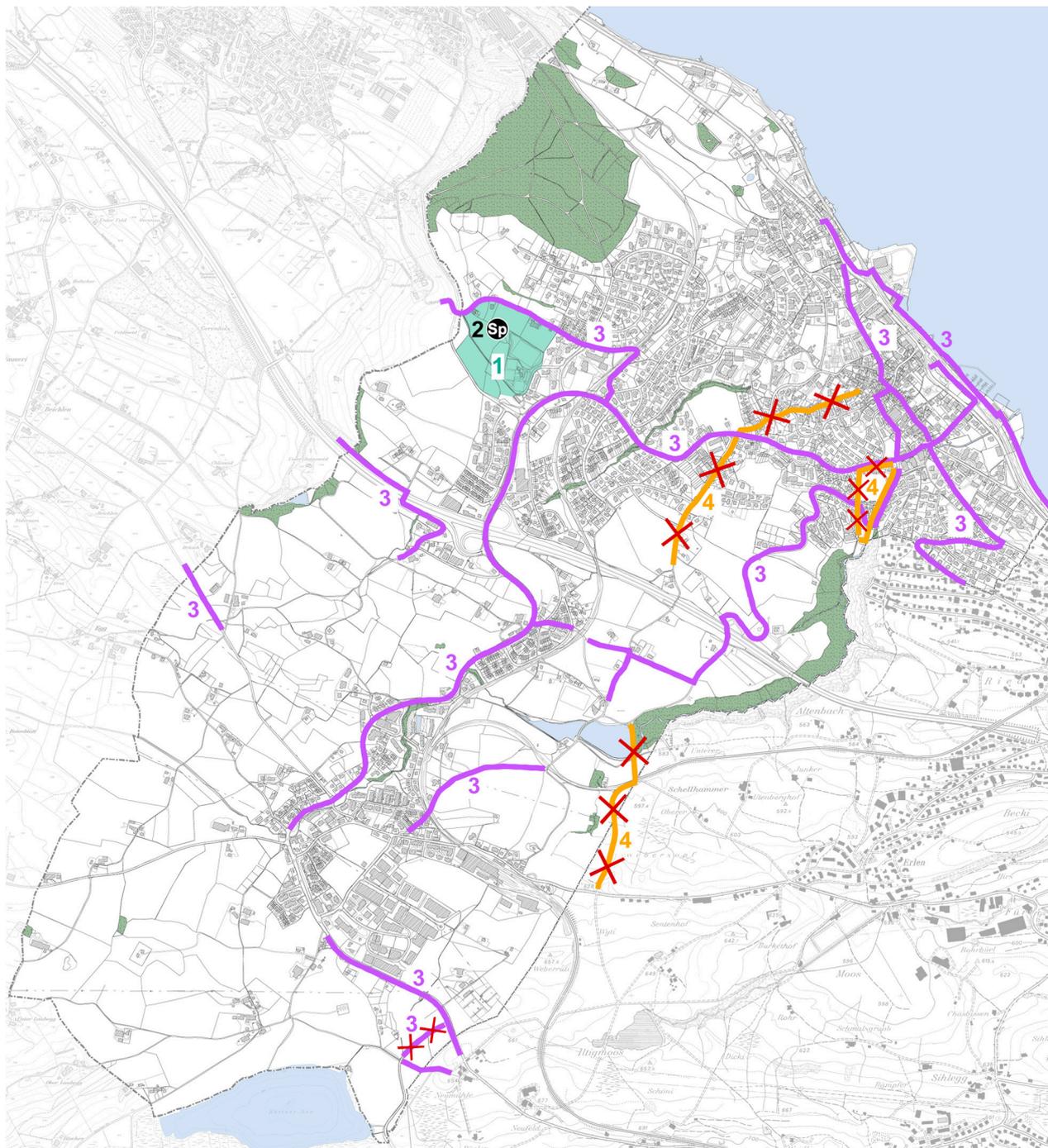


## 6.6 Übersicht der Anträge an die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ

Verschiedenen Festlegungen kommt gemäss den Erwägungen überkommunale Bedeutung zu. Diese Anlagen sollen daher nicht im kommunalen, sondern im regionalen Richtplan festgesetzt werden. Der Gemeinderat wird zuhanden der Delegiertenversammlung der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg ZPZ entsprechende Anträge stellen.

	Nr.	Code	Festlegung	Priorität
Burgmoos	1	ÖBA	Erholungsgebiet Burgmoos (bestehend / geplant)	1
	2	ÖBA	Sportanlage Burgmoos (geplant)	1
Radwege	3	LV	Regionale Radwege - Zahlreiche Netzergänzungen in Abstimmung auf das Agglomerationsprogramm Agglo Obersee 2. Generation	2
Fuss- und Wanderwege	4	LV	Regionale Fuss- und Wanderwege (gemäss Zürcher Wanderwege) - Aufhebung Abschnitt Witistrasse zwischen Mühlebachstrasse und Stationsstrasse - Aufhebung Abschnitt Sandrainstrasse-Chrummbächliweg-Tössweg - Verlegung Abschnitt Alte Mülibachstrasse-Zugerstrasse auf die Mülibachstrasse	2

- Grün: Regionales Erholungsgebiet (1)
- Schwarz: Regionale Sportanlage geplant (2)
- Lila: Regionale Radwege (3)
- Gelb: Regionale Fuss- und Wanderwege (4)



## 7. Mitwirkung

### 7.1 Allgemeines

#### Vorprüfung

Die Revisionsvorlage wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) ein erstes Mal vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem damaligen Vorprüfungsbericht vom 30.01.2013 sind in die Richtplanung eingeflossen.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde die Revisionsvorlage dem ARE zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 19.12.2013 vor. Die Hinweise zu dieser zweiten Vorprüfung sind im Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV festgehalten.

#### Öffentliche Auflage

Die Revision der Richtplanung wurde von der Planungs- und Baukommission beantragt und am 09.09.2013 durch den Gemeinderat verabschiedet. Anschliessend wurde die Revisionsvorlage, bestehend aus dem Verkehrsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie dem vorliegenden Bericht zum Kommunalen Richtplan (mit Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV), gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen vom 20.09.2013 bis 19.11.2013 öffentlich aufgelegt.

#### Anhörung

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ), die Nachbargemeinden Wädenswil, Schönenberg, Hütten und Wollerau wurden zur Anhörung eingeladen. Von der ZPZ und der Stadt Wädenswil liegen Stellungnahmen mit Empfehlungen vor.

#### Einwendungen

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Zum Revisionsentwurf sind von vier Antragstellenden total zehn Einwendungen eingegangen. Diese Einwendungen konnten nicht berücksichtigt werden.

Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Dieser Bericht ist als Teil der Revisionsvorlage zusammen mit den übrigen Bestandteilen von der Gemeindeversammlung festzusetzen.

#### Veranstaltungen

Während der öffentlichen Auflage wurde die Revision der Richtplanung der interessierten Öffentlichkeit an einer Orientierungsversammlung am 25.09.2013 vorgestellt.

## Festsetzung

Die Revision der Richtplanung wird den Stimmbürgern voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom Frühjahr 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach der Festsetzung ist sie durch die Baudirektion genehmigen zu lassen.

## Hochwasserschutz und Gewässerrenaturierung

### 7.2 Hinweise aus der Vorprüfung

Im Hinblick auf nachfolgende baurechtliche Verfahren ist aus wasserbaupolizeilicher Sicht darauf hinzuweisen, dass sich der erforderliche Raumbedarf neu nach der revidierten Gewässerschutzverordnung (GSchV, Änderung vom 04.05.2011) bemisst. Bis zur definitiven Festlegung des Gewässerraumes nach Art. 41a kommen die Übergangsbestimmungen zur Anwendung. Die bauliche Nutzung und Gestaltung dieses Uferstreifens hat nach Art. 41c GSchV zu erfolgen und es ist sicherzustellen, dass dieser seine Funktionen hinsichtlich Hochwasserschutz und Ökologie jederzeit erfüllen kann. Die Zugänglichkeit zum Gewässer zu Unterhaltszwecken ist ferner zu gewährleisten.

Folgende geplante Festlegungen befinden sich in der Nähe eines Gewässers:

- Wohn- und Pflegeheim Gartenstrasse (Mülibach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0);
- Fuss- und Wanderweg Horn (Zürichsee);
- Fussweg, Abschnitt Am Bächli - Am Neuhusbächli, Neuhusbächli (öffentliches Gewässer Nr. 5.1)
- Umfahrung Samstageren sowie Verlängerung Weberrüti-Strasse (eingedoltes Meiredebächli, öffentliches Gewässer Nr. 6.3).

Das AWEL weist zudem darauf hin, dass sich der geplante Bushof teilweise auf Landanlagen befindet.

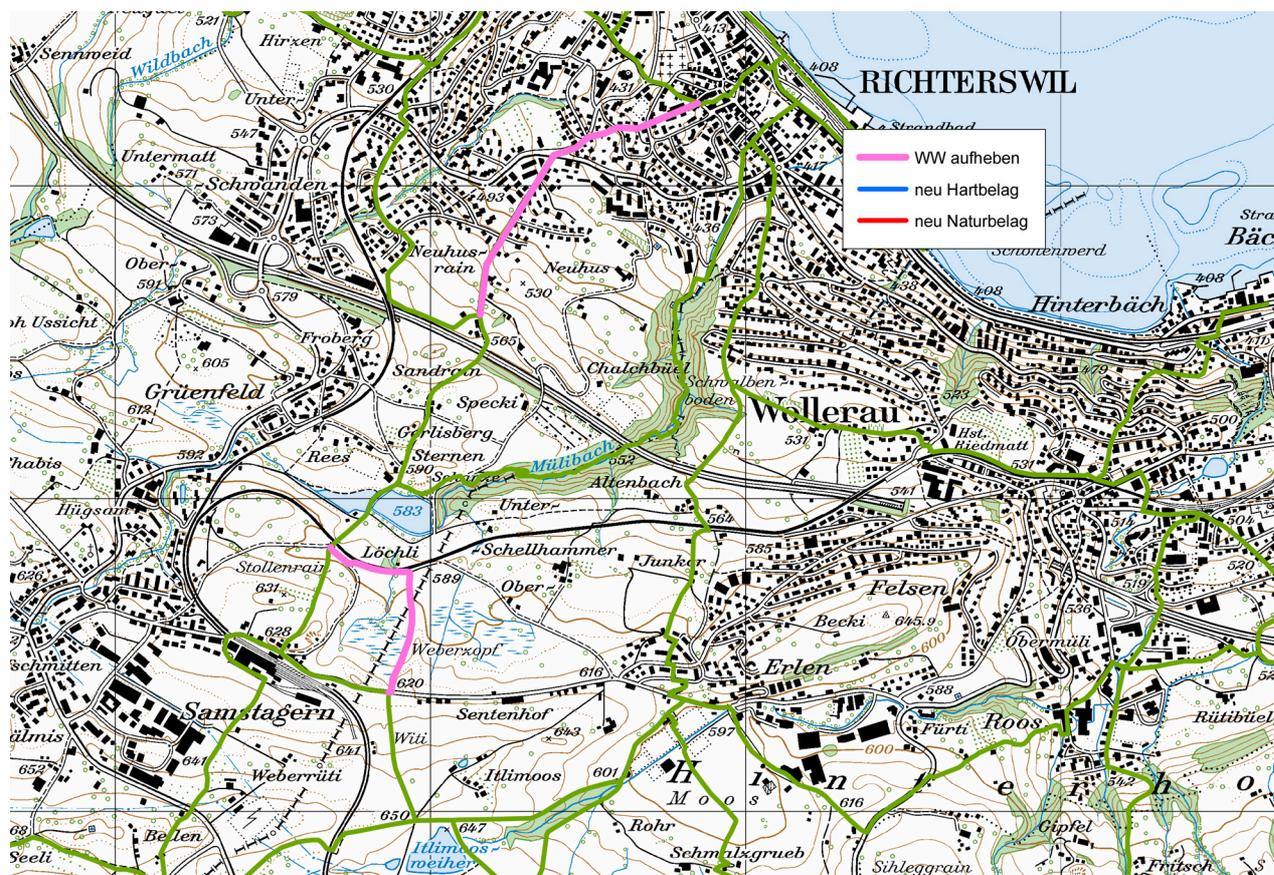
Gestützt auf die eidgenössische und kantonale Wasserbau- und Fischereigesetzgebung sind Bewilligungen oder Konzessionen der Baudirektion oder des AWEL erforderlich für:

- Sämtliche bauliche Veränderungen und Eingriffe an öffentlichen Gewässern
- Neue Durchlässe, Furten oder Brücken an öffentlichen Gewässern
- Neue Einleitungen von Drainagen in öffentliche Gewässer

Die hierfür notwendigen Projektpläne sind dem AWEL rechtzeitig vor Baubeginn zur Bewilligung einzureichen.

## Fuss- und Wanderwege

Gemäss Vorprüfungsbericht des ARE ist der Verlauf der im regionalen Richtplan planerisch festgehaltenen Routen namentlich im Bereich des Sternenweihers mit dem Verein Zürcher Wanderwege (ZWW) noch abzuklären. Diese Abklärungen wurden in der Zwischenzeit vorgenommen. Gemäss Mail der ZWW vom 26.03.2013 sind die unten dargestellten Wegnetz-anpassungen geplant (grün: bestehend, lila: aufzuheben). Es handelt sich um Routen von regionaler Bedeutung. Im kommunalen Verkehrsplan wird auf diese von der Delegiertenversammlung der ZPP zu beschliessenden Anpassungen hingewiesen.



## Archäologie

Das Gebiet der Gemeinde Richterswil umfasst eine seit Jahrtausenden intensiv genutzte Kulturlandschaft. Es weist daher ein grosses archäologisches Fundstellenpotential auf. Die ältesten Überreste vergangener Zeiten datieren gemäss aktuellem Wissensstand in die Bronzezeit (ca. 2200-800 v.C. - vgl. auch archäologischer Zonenplan). Bis heute ist erst ein kleiner Teil der archäologischen Fundplätze entdeckt. In den noch fundleeren Gebieten muss mit zahlreichen weiteren Fundstellen gerechnet werden. Bei der Planung von Bauprojekten ist die Archäologie rechtzeitig einzubeziehen. Mittels Prospektionsarbeiten und Sondierungen können archäologische Fundstellen vor ihrer Zerstörung lokalisiert und bei Bedarf ausgegraben werden.

## Naturschutz

Der geplante überkommunale Rad- und Gehweg, der von Samstagen entlang der Beichlenstrasse führt, soll seeseitig realisiert werden. Es besteht bereits ein detailliertes Projekt, zu dem die Fachstelle Naturschutz 2012 Stellung genommen hat. Im Nahbereich des geplanten Rad- und Gehwegs liegen zwei überkommunale Schutzobjekte (Riedwiese Moos-Erni und Riedwiese Chabis, Verordnung zum Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Richterswil vom 10.07.1986). Im Gebiet Bellen ist gemäss Agglo Obersee ein überkommunaler Radweg entlang der Bergstrasse geplant. Dieser liegt am Rande des Schutzgebietes Hüttnersee (Landschaftsschutzzone IIIB) sowie eines BLN-Gebietes. In beiden Fällen ist bei der Planung und beim Bau dieser Radwege zwingend auf die erwähnten Schutzgebiete Rücksicht zu nehmen.

## Wasserversorgung

Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) 2009 der Gemeinde Richterswil gilt als Planungsgrundlage für die zukünftige Wasserversorgung. Bei den geplanten Bauten in der Revision des kommunalen Richtplans sind die im GWP festgehaltenen Änderungen mit einzubeziehen.

## Siedlungsentwässerung

Die Erstellung oder Sanierung öffentlicher Bauten und Anlagen hat sich hinsichtlich der Entwässerung und Abwasserentsorgung nach dem Generellen Entwässerungsplan der Gemeinde Richterswil und der Wegleitung zum Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen des BAFU zu richten.

## Betrieblicher Umweltschutz und Störfallvorsorge

Durch das Gemeindegebiet verlaufen diverse störfallrelevante Anlagen wie Eisenbahn (Gefahrguttransportmenge 560'000 t/a), Autobahn (bis 48'000 Fz/d) und (Durchgangs-)Strassen (bis 9'000 Fz/d). Zurzeit existiert noch keine Planungshilfe für die Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge bei Strassen. Es kann jedoch jene der Bahnanlagen herangezogen und sinngemäss verwendet werden (Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge entlang von risikorelevanten Bahnanlagen, ARE/BAFU/BAV, 2009). Massnahmen können auf den Abstandsbereich von 50 m von der Strassenachse beschränkt werden.

## Bodenschutz

Gemäss § 18 PBG soll die Richtplanung u.a. räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen schaffen. Boden ist dabei sparsam zu beanspruchen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Gemäss Artikel 2 RPV ist insbesondere auch zu prüfen, welche Alternativen und Varianten in Betracht fallen und welche Möglichkeiten bestehen, den Boden haushälterisch und umweltschonend zu nutzen.

Gemäss kantonalem Richtplan geniessen natürlich gewachsene Böden besonderen Schutz und das landwirtschaftliche Produktionspotential soll langfristig gesichert werden. Der Gesamtumfang der Fruchtfolgeflächen ist dauernd zu erhalten. Flächenverzehrende Nutzungen sind grundsätzlich nur in sehr beschränktem Umfang und i.d.R. nur unter Kompensation zulässig. Sollte aus übergeordneter Sicht ein Verlust von Fruchtfolgeflächen hingenommen werden, so wäre dieser Verlust bei der Realisierung von Bauten und Anlagen zu kompensieren (im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens unter Einbezug des Kantons). Dies ist insbesondere bei einer Realisierung der Sportanlage Burgmoos zu beachten.

Gegenwärtig beurteilt die Fachstelle Bodenschutz die geplanten Festlegungen wie folgt: Gemäss Bodenkarte des Kantons Zürich kommen im Gebiet ziemlich flachgründige und mässig tiefgründige, häufig wassergeprägte Böden der landwirtschaftlichen Nutzungseignungsklassen 5 bis 8 vor. Hinweise auf anthropogene Störungen liegen für kleinere, entwässerte Teilflächen vor. Rund 3 ha (entsprechend gut 40%) sind Fruchtfolgeflächen. Aus Sicht Bodenschutz kommen Fruchtfolgeflächen und Böden ohne massgebliche anthropogene Störungen für bauliche Nutzungen primär nicht in Frage.

## Erholungsgebiet Burgmoos

Im zweiten Vorprüfungsbericht vom 19.12.2013 hat das Amt für Raumentwicklung auf verschiedene offene Punkte im Zusammenhang mit der Sportanlage Burgmoos hingewiesen. Diese wurden wie folgt umgegangen:

- Der Verlegungsmechanismus beim Ersatz der Sportanlagen Sternen und Chalchbüel ist nun auch im Teilplan 1 enthalten. Sowohl die Erholungsgebiete (Bereich Landschaft) als auch die Erholungsanlagen selbst (Bereich öffentliche Bauten und Anlagen) sind in diesen Gebieten aufzuheben, wenn sie im Gebiet Burgmoos ersetzt sind. Dies gilt auch, wenn das Erholungsgebiet Burgmoos zu einer regionalen Anlage aufklassiert werden sollte.
- Das geplante Erholungsgebiet Burgmoos dürfe nicht grösser sein als der ausgewiesene Bedarf (Schreiben ARE vom 08.05.2013. Diesem Anliegen wird nicht entsprochen. Die Richtplanung ist auf einen Zeitraum von 20-25 Jahren ausgelegt. Es ist weder sachgerecht noch zweckmässig, bereits heute auf lange Sicht einen reduzierten ausgewiesenen Bedarf festzulegen. Das GESAK weist nach, dass langfristig ein Bedarf für weitere Anlagen absehbar ist. In der Richtplanung soll im Sinne einer stufengerechten Planung der Raum für diese Anlagen gesichert werden. Andernfalls würde der angestrebte Effekt einer Zusammenlegung mehrerer peripher gelegener Gebiete in Frage gestellt. Das Anliegen des ARE wird hingegen in der Nutzungsplanung mit Teileinzonungen berücksichtigt.

- Der Hinweis, wonach im Rahmen der entsprechenden Revision der Nutzungsplanung ein Umsetzungs- und Finanzierungskonzept zur Verlegung der Anlagen Chalchbüel und Sternen vorliegen soll, wurde in die Erläuterungen zur schrittweisen Umsetzung des Erholungsgebietes Burgmoos aufgenommen.
- Die Parkieranlagen im Bereich der zur Aufhebung vorgesehenen Erholungsgebiete Chalchbüel und Sternen werden vorläufig beibehalten. Diese Parkierungsflächen dienen nicht nur den aufzuhebenden Fussballplätzen, sondern weiteren Erholungsnutzungen wie den Familiengärten, den Erholungssuchenden am Sternenweiher und als Ausgangspunkte für Wanderer. Im Rahmen der Konkretisierung der Sportanlagenverlegung in der Nutzungsplanung und in der Projektierung wird neben der Sicherung der Rekultivierung auch der Umgang mit den Parkierungsflächen zu behandeln sein. Angestrebt wird zumindest eine Reduktion der Anzahl Parkplätze.

# Anhang

## A Abkürzungsverzeichnis

AP	Arbeitsplätze
ARA	Abwasser-Reinigungs-Anlage
ARE	Amt für Raumentwicklung (des Kantons Zürich, sofern nicht anders bezeichnet)
BBV II	Besondere Bauverordnung II
BZO	Bau- und Zonenordnung Richterswil
ES	Empfindlichkeitsstufe
EW	Einwohner
HSS	Hauptsammelstrasse (verkehrsorientiert)
LSA	Lichtsignalanlage
LV	Langsamverkehr (Fussgänger/innen, Velo, Trottinett, ...)
MIV	Motorisierter Individualverkehr (Auto, Motorrad, ...)
ÖV	Öffentlicher Verkehr (Bus, Tram, Bahn, ...)
PBG	Planungs- und Baugesetz (Kanton Zürich)
QSS	Quartiersammelstrasse (nutzungsorientiert)
Regio-ROK	Regionales Raumordnungskonzept der Region Zimmerberg
REK	Räumliches Entwicklungskonzept
RGVK	Regionales Gesamtverkehrskonzept
ROK-ZH	Raumordnungskonzept des Kantons
RP	Richtplan
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung
RVS	Regionale Verbindungsstrasse
SKW	Suter • von Känel • Wild • AG (bearbeitendes Büro)
VSS	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
ZP	Zonenplan

## B Strassentypen

Strassentyp	Kommunale Groberschliessung				Überkommunal	
	Feinerschliessung	Quartiersammelstrassen, nutzungsorientiert		Hauptsammelstrassen, verkehrsorientiert		Kantonale Hauptverkehrsstrassen
Hauptfunktionen	Erschliessungsstrassen innerorts	Wohnquartiere	Industriequartiere	innerorts	ausserorts	innerorts
	<ul style="list-style-type: none"> <li>erschliessen der einzelnen Grundstücke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>sammeln und auf übergeordnete Strassen führen</li> <li>Erschliessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>sammeln und auf übergeordnete Strassen führen</li> <li>Erschliessen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Quartiere verbinden</li> <li>Sammeln (= Erschliessen z.B. Industrie) (= Erschliessen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>verbinden</li> <li>sammeln (= erschliessen in Ausnahme-fällen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>verbinden (Durchgangsverkehr)</li> <li>sammeln (= erschliessen in Ausnahme-fällen)</li> </ul>
<b>Gestaltungsprinzipien</b>	nutzungsorientiert	nutzungsorientiert	verkehrsorientiert	nutzungs- oder verkehrsorientiert, ggf. erhöhter Lastwagenverkehr	verkehrsorientiert/landschaftsorientiert	verkehrsorientiert
<b>Ausbaugrössen</b>						
• signalisierte Geschwindigkeit	Begegnungszone (20 km/h) / Tempo 30	Begegnungszone (20 km/h) / Tempo 30	Tempo 30	50 km/h	50-80 km/h	50 km/h
• angestrebte Geschwindigkeit	20 km/h / 25 - 35 km/h	20 km/h / 25 - 35 km/h	25 - 35 km/h	40 - 45 km/h	50-80 km/h	40 - 45 km/h
• massgeblicher Begegnungsfall	PW / PW bei Bedarf örtliche Ausweichstellen LW / PW	LW / PW bei Bedarf örtliche Ausweichstellen,	LW / LW	LW / LW	LW / LW	LW / LW unter Berücksichtigung von Velos
<b>Öffentlicher Verkehr</b>	Fahrbahnhaltestellen	Fahrbahnhaltestellen	Fahrbahnhaltestellen	Fahrbahnhaltestellen (Busbuchten)	Fahrbahnhaltestellen	Busbuchten / Halbbuchten
<b>Radverkehr</b>	ohne spezielle Massnahmen (Koexistenz)	i.d.R. ohne Massnahmen, ev. Teilmassnahmen	i.d.R. ohne Massnahmen, ev. Teilmassnahmen	separat geführte Radwege / Radstreifen / Mehrzweckstreifen	ev. Radwege	Radweg oder Radstreifen, bergwärts $\geq 1.5$ m
<b>Fussverkehr</b>	bis 30 WE (60*) ohne spezielle Massnahmen (Koexistenz), ab 30 WE (60*) einseitiger Fussgängerschutz	einseitiger Fussgängerschutz	beidseitiger Fussgängerschutz	minimal einseitiger und bei dichter Überbauung beidseitiger Gehweg, Fussgängerstreifen mit Insel	separat geführt, vor allem Wandenwege	beidseitiger Fussgängerschutz, Mittelinsel mit / ohne Fussgängerstreifen

\* in dichter Bebauung, wenn gut mit dem ÖV erschlossen.  
Vgl. Zugangsnormen mit Aussagen zu Zufahrtswegen, Zufahrtsstrassen und Erschliessungsstrassen